



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierung von
Personengesellschaftsanteilen bei der Kapitalgesellschaft“

verfasst von / submitted by

Verena Novak, MSc (WU)

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 984

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Urnik

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Thematische Grundlagen	5
2.1	Zusammenspiel von UGB und Steuerrecht bei der Kapitalgesellschaft.....	5
2.1.1	Rechnungslegungspflicht und Umfang bei Kapitalgesellschaften.....	5
2.1.2	Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz	6
2.2	Unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Besonderheiten der Personengesellschaft.....	7
2.2.1	Typen der Personengesellschaft	8
2.2.2	Rechnungslegungspflicht und Umfang der Rechnungslegung bei der Personengesellschaft	10
2.2.3	Die Mitunternehmerschaft im Steuerrecht	10
2.3	Anteile im UGB-Jahresabschluss	12
2.3.1	Ausweis der Anteile in der Unternehmensbilanz.....	12
2.3.2	Bewertungsgrundsätze für das Finanzanlagevermögen	15
3	Bilanzierung der Anteile im Zeitpunkt des Erwerbs	18
3.1	Ausweis der Eigenkapitalkonten bei der Personengesellschaft.....	18
3.2	Aktivierung nach dem Anschaffungskostenverfahren in der Gesellschafterbilanz...	20
3.3	Steuerrechtliche Bilanzierung zum Zeitpunkt des Erwerbs	23
3.4	Zusammenfassung der Unterschiede in der Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs	24
3.5	Fallbeispiel zur Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs.....	25
4	Folgebewertung der Anteile	26
4.1	Unternehmensrechtliche Folgebewertung nach der Zuflussmethode.....	26
4.1.1	Laufende Gewinnzuweisung	26

4.1.2	Laufende Verlustzuweisung	31
4.1.3	Außerplanmäßige Abschreibung	32
4.1.4	Zuschreibung	34
4.2	Steuerrechtliche Folgebewertung der Anteile	35
4.2.1	Besteuerung auf Ebene des Mitunternehmers	35
4.2.2	Folgebewertung nach der Spiegelbildmethode	37
4.3	Anwendung der Spiegelbildmethode auch für die unternehmensrechtliche Folgebewertung?	38
4.3.1	Laufende Gewinnzuweisung	39
4.3.2	Laufende Verlustzuweisung	41
4.4	Zusammenfassung der Unterschiede in der Folgebewertung der Anteile	43
4.5	Fallbeispiel zur Folgebewertung der Anteile	44
5	Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung	47
5.1	Unternehmensrechtliche Bilanzierung	47
5.2	Steuerrechtliche Bilanzierung	49
5.3	Zusammenfassung der Unterschiede in der Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung	53
5.4	Fallbeispiel zur Veräußerung der Anteile	54
6	Überblick über die Unterschiede und Prüfung einer Vereinheitlichung der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanzierung der Anteile an Personengesellschaften	57
6.1	Zusammenfassung der Unterschiede	57
6.2	Auf dem Weg zur Einheitsbilanz?	59
7	Zusammenfassung der Ergebnisse	64
	Literaturverzeichnis	66
	Abbildungsverzeichnis	68

Tabellenverzeichnis 69

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
BFH	Bundesfinanzhof
bzw	beziehungsweise
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinie 2000
etc	et cetera
ev	eventuell
GedS	Gedenkschrift
gem	gemäß
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung
hA	herrschender Ansicht
ieS	im engeren Sinn
iSd	im Sinne des
iwS	im weiteren Sinn
KG	Kommanditgesellschaft
KöSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lit	litera
mE	meines Erachtens
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
Rz	Randziffer
S	Seite
SE	Societas Europaea
Tz	Teilziffer
uA	unter Anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
vgl	vergleiche

vs

versus

zB

zum Beispiel

1 Einleitung

Im Rahmen dieser Arbeit wird die unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierung einer langfristigen Beteiligung an einer Personengesellschaft behandelt. Im Fokus steht eine Beteiligung im Sinne des § 189a Z 2 UGB und damit einhergehend eine dauernde Verbindung zum anderen Unternehmen. Dies kann entweder in der Form des unbeschränkt haftenden Gesellschafters erfolgen (bspw bei einer OG oder KG) oder in Form einer langfristigen Beteiligung als beschränkt haftender Gesellschafter (bspw als Kommanditist). Die Gesellschafterstellung wird in erster Linie aus der Perspektive einer GmbH behandelt, wie es regelmäßig in der Konstellation einer GmbH & Co KG vorkommt. Auf weitere (seltener) Konstellationen, wie beispielsweise die AG & Co oder Verein & Co, soll nicht näher eingegangen werden. Im Vordergrund steht damit der Ausweis einer Beteiligung an einer Personengesellschaft im Anlagevermögen der GmbH.

Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Unternehmensanteilen hängt maßgeblich von der Form und Dauer der Beteiligung ab. Für die Bilanzierung ist die Differenzierung zwischen einem kurzfristigen Kauf und Verkauf von Anteilen und einer langfristigen Beteiligung mit strategischem Interesse von zentraler Bedeutung. Ebenfalls entscheidend ist, an welcher Rechtsform sich die Gesellschaft beteiligt. Anteile, die an einer Kapitalgesellschaft gehalten werden, sind in anderer Form zu bilanzieren, als Anteile die an Personengesellschaften gehalten werden.

In dieser Arbeit wird in einem ersten Schritt die unternehmensrechtliche Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs betrachtet. Dazu wird der Ausweis der Anteile in der Bilanz dem Grunde nach sowie der Höhe nach definiert. Anhand des Lebenszyklus der Anteile wird anschließend deren Folgebewertung behandelt und die dafür relevanten Bestimmungen des UGB herausgearbeitet. Dazu bestehen in Literatur und Praxis unterschiedliche Auffassungen und es haben sich zwei grundlegende Verfahren herausgebildet, das Anschaffungskostenverfahren bzw. die Zuflussmethode (auf Grundlage des UGB) und die Spiegelbildmethode (auf Grundlage des Steuerrechts).¹

¹ Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 238.

Die beiden Verfahren sind im Detail nicht im Gesetz geregelt, man orientiert sich einerseits an den allgemeinen Prinzipien der Bilanzierung, die für das Anlagevermögen bzw. Finanzanlagevermögen gelten. Andererseits kann die Bilanzierung auch in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen vorgenommen werden, in diesem Fall wird von der Spiegelbildmethode in der Unternehmensbilanz gesprochen. Im Rahmen der Spiegelbildmethode wird die Bilanzierung der Anteile spiegelbildlich dem Kapitalkonto des Gesellschafters vorgenommen. Die Konten werden phasen- und spiegelbildlich gleich bei der Ober- und Untergesellschaft geführt. Gewinnanteile und Einlagen erhöhen den ausgewiesenen Anteil, Verluste und Entnahmen reduzieren ihn. Diese Vorgehensweise wird allerdings kritisch betrachtet, da sie oftmals den Bewertungsvorschriften des UGB widerspricht.² Der Vorteil bei dieser Methodik ist eine einheitliche Vorgehensweise in Unternehmens- und Steuerbilanz.

Als Alternative kann die Anschaffungskosten bzw. Zuflussmethode herangezogen werden. Dem Unternehmensrecht zufolge wird eine Beteiligung im Anlagevermögen in der Regel mit den Anschaffungskosten gem § 203 Abs 1 bewertet und damit wie ein eigenständiges Vermögensgut behandelt. Im Rahmen der Folgebewertung darf in diesem Fall nicht über die Anschaffungskosten aufgewertet werden, Gewinnanteile erhöhen nicht den Ansatz der Beteiligung, sondern werden als Forderung erfasst und nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien phasengleich bilanziert. Beim Entstehen eines Verlustes wird gem § 204 Abs 2 UGB überprüft, ob eine Abschreibung von Dauer ist. Es wird nicht zwangsläufig der Anteil abgewertet.³

Auf gänzlich andere Art und Weise erfolgt die steuerrechtliche Bilanzierung der Anteile. Ein Personengesellschaftsanteil ist im steuerlichen Sinn kein eigenständiges Wirtschaftsgut, demnach können auch keine Abschreibungen oder Zuschreibungen vorgenommen werden. Steuerrechtlich spricht man von einer Mitunternehmerschaft und die Gesellschafter sind aliquot an den Wirtschaftsgütern der Personengesellschaft beteiligt. Auf Ebene der Gesellschaft wird zwar der Gewinn ermittelt, die Besteuerung erfolgt aber nach dem Durchgriffsprinzip auf Ebene der Mitunternehmer. Die Spiegelbildmethode ist im Steuerrecht daher zwingend anzuwenden, unabhängig davon welche unternehmensrechtliche Vorgehensweise gewählt wird.⁴ In der Regel ergeben sich damit bei der Folgebewertung bereits erhebliche Unterschiede in der unternehmens- und steuerrechtlichen Art der Bilanzierung. Unternehmensrechtlich vorge-

² Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 240.

³ Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 238f.

⁴ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 8f.

nommene Zu- und Abschreibungen sind durch eine Mehr-Weniger-Rechnung unter Umständen zu neutralisieren.

Nach der Analyse der unternehmens- und steuerrechtlichen Bilanzierung der Anteile im Erwerbszeitpunkt und deren Folgebewertung wird in einem letzten Schritt die Bilanzierung der Veräußerung der Anteile behandelt. Aus unternehmensrechtlicher Sicht gibt es hier keine Besonderheiten, der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich des Restwertes der ausgewiesenen Beteiligung.⁵

Aus ertragssteuerlicher Perspektive hat die Veräußerung den Regelungen des § 24 EStG zu folgen. Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlustes ist ein Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs 1 oder § 5 EStG vorzunehmen. Die Vorgehensweise ist gesetzlich geregelt und es stehen zwei Methoden zur Berechnung des Gewinns zur Verfügung, die Netto- und Bruttomethode. Grundsätzlich wird der Veräußerungserlös dem Wert des Kapitalkontos gegenübergestellt, zu berücksichtigen sind auch etwaige Ergänzungs- und Sonderbilanzen des ausscheidenden Mitunternehmers.⁶

Ziel der Arbeit ist es, die oben beschriebenen Methoden der Bilanzierung aus unternehmensrechtlicher und aus steuerrechtlicher Perspektive im Detail zu analysieren und deren Unterschiede herauszuarbeiten. Ausgehend vom unternehmensrechtlichen Ansatz soll auf die Methodik im Steuerrecht übergeleitet werden und deren Unterschiede zum UGB herausgearbeitet werden. Untersucht werden die Problemstellungen im gesamten Lebenszyklus der Anteile, von der Bilanzierung im Zeitpunkt des Erwerbs, über die Erfassung laufender Gewinne oder Verluste, bis hin zur Veräußerung der Anteile. Dabei werden die unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Ansätze und Theorien aufgezeigt und damit einhergehende Problemstellungen identifiziert. Es sollen insbesondere unterschiedliche Zugänge und ihre zugrundeliegenden rechtlichen Vorgaben herausgearbeitet werden. Zur besseren Veranschaulichung der Bilanzierungsmethoden wird ein Fallbeispiel zum Kauf, zur Folgebewertung und zur Veräußerung der Anteile zum Abschluss des jeweiligen Kapitels angeführt.

Darauf basierend werden in einem letzten Schritt mögliche Ansätze zur Vereinheitlichung der Methoden im Unternehmensrecht und Steuerrecht an Hand der den Regelungsbereichen zu Grunde gelegten Prinzipien argumentiert. Es stellt sich dabei va die Frage, unter welchen Be-

⁵ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 96.

⁶ Jakom/*Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 III. Rz 59ff.

dingungen eine Vereinheitlichung überhaupt möglich wäre und welche Vor- und Nachteile damit verbunden sind. Diese Frage wird vor dem Hintergrund der Diskussion zur Einheitsbilanz betrachtet. Eine Angleichung von UGB Bilanzierung und Steuerrecht wird schon seit langem diskutiert. Das Thema ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Aufwands- und Kostenreduktion für die betroffenen Unternehmen und Steuerpflichtigen nach wie vor aktuell. Aufgrund der unterschiedlichen Prinzipien und Zielsetzungen von Unternehmens- und Steuerbilanz ist eine Angleichung hinsichtlich der Bilanzierung von Personengesellschaftsanteilen aus derzeitiger Sicht allerdings nur schwer vorstellbar.

2 Thematische Grundlagen

Der zentrale Bestandteil dieser Arbeit ist die Analyse der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien nach UGB und Steuerrecht für die Bilanzierung von Personengesellschaftsanteilen, die sich im Besitz einer Kapitalgesellschaft befinden. Aufgrund der speziellen Fragestellung müssen daher die unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Besonderheiten beider Gesellschaftsformen, der Kapitalgesellschaft und der Personengesellschaft berücksichtigt werden. Durch die Beteiligung der einen Gesellschaft an der anderen, entsteht eine Kapitalverflechtung, die aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet viele Fragen aufwirft. In einem ersten Schritt sind daher sowohl die grundlegenden Vorgaben und Prinzipien des UGB als auch des Steuerrechts für beide Gesellschaftsformen zu betrachten.

2.1 Zusammenspiel von UGB und Steuerrecht bei der Kapitalgesellschaft

Bei den typischen Formen der Kapitalgesellschaft wie der GmbH, der AG oder der SE steht die Kapitalbeteiligung der Gesellschafter im Vordergrund und nicht deren Person. Die Gesellschaft als juristische Person gilt als eigenes Steuersubjekt mit eingeschränkter Haftung. Es gibt daher strenge Regelungen zur Kapitalaufbringung und -erhaltung und zur Kontrolle der Gesellschaft.⁷ Als Rechtsgrundlage sind das UGB und dessen Rechnungslegungsvorschriften von zentraler Bedeutung und zur Ermittlung des steuerrechtlichen Ergebnisses das EStG und im Speziellen das KStG.

2.1.1 Rechnungslegungspflicht und Umfang bei Kapitalgesellschaften

Gemein ist allen Kapitalgesellschaften, dass sie die Rechnungslegungspflicht gemäß § 189 Abs 1 Z1 UGB kraft ihrer Rechtsform im gesamten Umfang zu erfüllen haben. Sie sind also verpflichtet eine doppelte Buchhaltung unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Bilanzierung zu führen, wie im dritten Buch des UGB definiert (§§ 189 – 216).⁸ Ein wesentliches Ziel dieser Pflicht ist die Erfüllung der Generalnorm die sich in § 195 UGB widerfindet. Die Norm ist im speziellen für Kapitalgesellschaften in § 222 Abs 2 UGB definiert:

⁷ Weber, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht⁴ 79.

⁸ Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 28.

„Der Jahresabschluß hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.“

Es zeigen sich darin die weitreichenden Anforderungen, die an Kapitalgesellschaften gestellt werden, im Gegensatz zu sonstigen Unternehmern. Der Abschluss richtet sich gemäß den Vorgaben insbesondere auch an externe Stakeholder und zusätzlich zu der in § 195 UGB allgemeinen Formulierung hinsichtlich der Vermögens- und Ertragslage, wird zusätzlich von der Finanzlage gesprochen. Die Generalnorm bildet die entscheidende Grundlage für die Erstellung der Unternehmensbilanz und formiert den Maßstab für die Auslegung der GoB im Einzelfall.⁹

2.1.2 Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz

Die Art der Rechnungslegungspflicht für die Kapitalgesellschaft ergibt sich nicht nur aus dem UGB sondern auch aus den Bestimmungen des EStG. Das EStG sieht als grundsätzliche Methoden für die Gewinnermittlung neben der Pauschalierung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch den Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) gemäß § 4 Abs 1 und § 5 EStG vor. Zur Durchführung der Gewinnermittlung heißt es im § 4 (1): *„Gewinn ist der durch doppelte Buchführung zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.“*¹⁰ Es wird also eine doppelte Buchführung vorausgesetzt, deren Umsetzung im Detail teils im Unternehmensrecht, teils im Steuerrecht geregelt ist. Das Ineinandergreifen der Gesetzesbücher und die Notwendigkeit in der Bilanzierung auf beides Bedacht zu nehmen, zeigt sich bereits in den grundlegenden Fragen der Rechnungslegung.

Die Kapitalgesellschaft als rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende ermittelt ihren Gewinn nach § 5 EStG und unterliegt (wie bereits erwähnt) ebenso den Vorgaben des UGB. Für diesen Fall gilt die Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts für die Steuerbilanz, das sogenannte Maßgeblichkeitsprinzip iSd § 5 EStG. Dies bedeutet, dass die unternehmensrechtlichen Grundsätze der Buchführung in erster Linie maßgeblich sind. Eine Ausnahme besteht dort, wo zwingende Vorgaben im Steuerrecht eine abweichende Regelung vorsehen. In diesem Fall ist für die Steuerbilanz den steuerrechtlichen Vorgaben zu folgen. Für die Ermittlung

⁹ Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 77f.

¹⁰ Zorn/Varro in Doralt et al, EStG¹⁷ § 4 Tz 4ff; Winkler, Einkommensteuer für Steuerberater II/2, 145.

des steuerpflichtigen Gewinns ist aufgrund dieser Vorgabe in vielen Fällen eine Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich, sie dient der Überleitung der Unternehmensbilanz auf die Steuerbilanz.¹¹

Den abweichenden Vorgaben im Unternehmens- und Steuerrecht liegen teils unterschiedliche Zielsetzungen zugrunde. Das Vermitteln des möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens nach den Prinzipien des UGB. Außerdem das Bemühen um Klarheit und Vergleichbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und auch das Verfolgen von bilanzpolitischen Zielen bei der Erstellung der Unternehmensbilanz. Auf der anderen Seite steht das Bestreben im Steuerrecht einer gerechten und dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechenden Ermittlung der Steuerlast.¹²

Eine Vereinheitlichung ist in vielen Bereichen durch das Maßgeblichkeitsprinzip bereits realisiert. Allerdings bestehen auch zahlreiche Bereiche, in denen es zu Unterschieden kommt und sich die Frage stellt, ob ein sinnvoller Weg der Vereinheitlichung möglich ist. Bei der Bilanzierung und Bewertung von Anteilen an anderen Unternehmen bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Folgebewertung insbesondere bei der Bilanzierung von Personengesellschaftsanteilen. Die Unterschiede sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass für die Personengesellschaften und ihre Gesellschafter hinsichtlich Bilanzierung und Besteuerung andere Prinzipien gelten, als für die Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter. In einem nächsten Schritt soll daher ein Blick auf die unterschiedlichen Typen der Personengesellschaft und ihrer Rechnungslegungspflicht geworfen werden.¹³

2.2 Unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Besonderheiten der Personengesellschaft

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften ist die Tatsache, dass bei der Personengesellschaft „die Person“ des Gesellschafters eine bedeutsamere Rolle einnimmt und im Vordergrund steht – wie am Namen der Gesellschaftsform bereits zu erkennen ist. Die Relevanz der einzelnen Person lässt sich vor allem an der üblicherweise persönlichen Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten belegen. Daraus ergibt sich auch, dass

¹¹ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 258.

¹² Lindbauer, RWZ 2015, 215ff.

¹³ Hirschler, RWZ 2015, 213.

Anteile an der Gesellschaft nicht frei auf andere übertragen werden können und oft auch die Rolle der Geschäftsführung direkt durch die Gesellschafter ausgeübt wird.¹⁴

2.2.1 Typen der Personengesellschaft

Zu den typischen Formen der Personengesellschaften zählen die Offene Gesellschaft (OG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), die stille Gesellschaft und die Kapitalgesellschaften & Co (zB die GmbH & Co KG).¹⁵ Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Besonderheiten der einzelnen Rechtsformen gegeben werden und der Frage nachgegangen werden, wer (natürlich/juristische Person) als Gesellschafter in Frage kommt.

Der OG gehören mindestens zwei Gesellschafter an, wobei bei keinem von ihnen die Haftung gegenüber den Gläubigern eingeschränkt ist. Die OG ist rechtsfähig, mit der Folge, dass das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft zugeordnet wird und diese damit Eigentümerin der Einlagen und Vermögensgegenstände ist. Als Gesellschafter können sich neben natürlichen Personen grundsätzlich alle rechtsfähigen Rechtsgebilde beteiligen.¹⁶

Die Kommanditgesellschaft wird auch als „Zweiklassengesellschaft“ bezeichnet, da die Haftung gegenüber den Gläubigern bei einem Teil der Gesellschafter eingeschränkt ist. Während die Komplementäre unbeschränkt haften, ist die Haftsumme der Kommanditisten bis zu einer festgelegten Höhe beschränkt. Die Vorschriften für die OG gelten im Wesentlichen auch für die KG. Die Gesellschaft ist rechtsfähig und somit auch Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens. Gesellschafter einer KG können sowohl natürlich als auch juristische Personen sein. Einschränkungen gelten nur für einzelne juristische Personen, wie etwa die Privatstiftung, in diesem Fall ist eine Beteiligung nur als Kommanditistin möglich.¹⁷

Einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kommt keine Rechtsfähigkeit zu. Die Gesellschaft entsteht durch einen Zusammenschluss von zumindest zwei Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Mangels Rechtsfähigkeit kann die Gesellschaft nicht Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens sein, die mit der Gesellschaft einhergehenden Rechte und Pflichten

¹⁴ *Bergmann/Ratka*, Handbuch Personengesellschaften² 9.

¹⁵ *Fritz-Schmied/Urnik/Bergmann*, Handbuch Mitunternehmenschaften 1.

¹⁶ *Fritz-Schmied/Urnik/Bergmann*, Handbuch Mitunternehmenschaften 1.

¹⁷ *Bergmann/Ratka*, Handbuch Personengesellschaften² 259; *Fritz-Schmied/Urnik/Bergmann*, Handbuch Mitunternehmenschaften 5.

treffen unmittelbar die dahinterstehenden Personen. Als Gesellschafter kommen natürliche Personen und rechtsfähige Rechtsgebilde in Betracht.¹⁸

Die stille Gesellschaft entsteht durch eine Unternehmens- oder Vermögensbeteiligung und tritt als reine Innengesellschaft auf. Sie ist im Rechtsverkehr nach außen nicht sichtbar. Stiller Gesellschafter kann grundsätzlich jeder sein, der rechtsfähig ist, der stillen Gesellschaft selbst kommt keine Rechtsfähigkeit zu.¹⁹

Die Kapitalgesellschaften & Co stellen eine Sonderform der Personengesellschaften dar. Die Rolle der Kapitalgesellschaft kann dabei grundsätzlich von jeder Kapitalgesellschaft und auch von anderen juristischen Personen (wie dem Verein, der Genossenschaft) übernommen werden. Grundsätzlich sind unterschiedlichste Kombinationen von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften möglich, wie beispielsweise die GmbH & Co OG oder die AG & Co KG. Die relevanteste Form der Kapitalgesellschaften & Co stellt allerdings die GmbH & Co KG dar. Bei dieser Sonderform wird die Rolle des Komplementärs von einer GmbH übernommen.²⁰ Da es bei der GmbH & Co KG keine natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter gibt, unterliegt diese Form der Personengesellschaften einer Reihe von Sonderbestimmungen. Es gelten umfassende Pflichten in Bezug auf die Form der Rechnungslegung, des Insolvenzrechts oder der Pflicht zur Kapitalerhaltung.²¹

Bei der GmbH & Co KG kommt es jedenfalls zu einer Beteiligung einer GmbH an einer Personengesellschaft. Darüber hinaus erfordert die Rechnungslegungspflicht der GmbH die Bilanzierung der Gesellschaftsanteile nach den Grundsätzen des UGB. Aus diesem Grund wird in den Folgekapiteln insbesondere auf die GmbH & Co KG eingegangen und die unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierung insbesondere aus Sicht der Komplementär-GmbH aufgezeigt. Darüber hinaus werden auch die Besonderheiten bei der Bilanzierung von Kommanditanteilen angeführt. Insbesondere im Rahmen der Folgebewertung zeigen sich relevante Unterschiede hinsichtlich der Behandlung der Anteile von unbeschränkt und beschränkt haftenden Gesellschaftern.

¹⁸ *Fritz-Schmied/Urnik/Bergmann*, Handbuch Mitunternehmerschaften 7.

¹⁹ *Fritz-Schmied/Urnik/Bergmann*, Handbuch Mitunternehmerschaften 11.

²⁰ *Bergmann/Ratka*, Handbuch Personengesellschaften² 305f.

²¹ *Bergmann/Ratka*, Handbuch Personengesellschaften² 312.

2.2.2 Rechnungslegungspflicht und Umfang der Rechnungslegung bei der Personengesellschaft

Die Form der Rechnungslegungspflicht bei Personengesellschaften ist differenzierter zu betrachten als bei Kapitalgesellschaften, welche schon aufgrund ihrer Rechtsform zur Rechnungslegung gemäß § 189 UGB verpflichtet sind. Für Personengesellschaften ist auch eine steuerliche Gewinnermittlung iSd § 4 Abs 1 EStG oder in vereinfachter Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG möglich. Eine Buchführungspflicht gemäß § 189 Abs 2 UGB treffen Personengesellschaften sofern sie die im Gesetz definierten Umsatzenschwellenwerte überschreiten oder sofern kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürlich Person ist, wie es üblicherweise bei der GmbH & Co KG der Fall ist.²² Art und Umfang der Rechnungslegung können bei Personen- und Kapitalgesellschaften daher sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Aufgrund der üblicherweise persönlichen Haftung der Gesellschafter unterliegt die Personengesellschaft weniger strengen Auflagen hinsichtlich der Berichterstattung ihrer Vermögens- und Ertragslage. Der Gläubigerschutz ist hier durch die besondere Stellung der Gesellschafter verwirklicht.²³

2.2.3 Die Mitunternehmerschaft im Steuerrecht

Im Steuerrecht zeigt sich der Fokus auf die Person des Gesellschafters ebenfalls sehr deutlich in Form des sogenannten Durchgriffssystems. So heißt es in der Einkommensteuerrichtlinie, die Personengesellschaft sei kein eigenes Steuersubjekt und somit nicht einkommensteuerpflichtig. Die Gewinne der Gesellschaft werden anteilig bei ihren Gesellschaftern erfasst, diese können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.²⁴ Der Gewinn und auch der Verlust wird auf Ebene der Mitunternehmerschaft nach allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelt und unter Beachtung der besonderen Leistungsbeziehungen auf die Mitunternehmer verteilt.²⁵

Nicht jede Personengesellschaft ist automatisch eine Mitunternehmerschaft. Auf Gesellschaftsebene ist daher zu klären, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Eine Personengesellschaft kann nur dann eine Mitunternehmerschaft darstellen, sofern sie betriebliche

²² Zorn/Varro in Doralt et al, EStG¹⁷ § 4 Tz 5ff; Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 10.

²³ Bergmann/Ratka, Handbuch Personengesellschaften² 578.

²⁴ EStR 2000 Rz 5801.

²⁵ EStR 2000 Rz 5803.

Einkünfte erzielt und wenn die Gesellschafter unmittelbar am Betriebsergebnis beteiligt sind und ebenso betriebliche Einkünfte erzielen.²⁶

Für den Gesellschafter gilt, dass er nur dann ein Mitunternehmer im steuerrechtlichen Sinn ist, wenn er Mitunternehmerinitiative entfaltet und Mitunternehmerrisiko trägt. Das Risiko zeigt sich üblicherweise durch Partizipation am Erfolg aber auch am Misserfolg der Gesellschaft und in der Haftung für Gesellschaftsschulden. Eine Initiative entfaltet sich durch das Gestalten betrieblicher Abläufe, indem Geschäfte geführt werden oder bestimmte Rechte ausgeübt werden.²⁷

Basierend auf der Zuordnung zur Mitunternehmerschaft richtet sich die Art und Weise der Besteuerung und damit einhergehende steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und Restriktionen für die Gesellschafter. Die Gesellschafter der OG und KG gelten regelmäßig als Mitunternehmer und auch die GmbH & Co KG stellt eine Mitunternehmerschaft dar. In diesem Fall ist die Komplementär-GmbH als Mitunternehmer anzusehen und steuerrechtlich als solcher zu behandeln.²⁸ Aufgrund der eingeschränkten Haftung gelten Kommanditisten üblicherweise als kapitalistische Mitunternehmer mit besonderen Bestimmungen, wie beispielsweise bei der Verlustverwertung.²⁹ Für die steuerrechtliche Bilanzierung eines Anteils ist daher die Definition und Ausgestaltung der Mitunternehmerschaft relevant.

Das oben beschriebene Prinzip der Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz gilt auch für die Personengesellschaft, sofern sie iSd § 189 UGB Rechnungslegungspflichtig ist. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bildet die Unternehmensbilanz die Grundlage, außer es stehen dem zwingende steuerrechtliche Vorgaben entgegen.³⁰

²⁶ EStR 2000 Rz 5802; *Winkler*, Einkommensteuer für Steuerberater II/2, 515.

²⁷ EStR 2000 Rz 5804; *Winkler*, Einkommensteuer für Steuerberater II/2, 515.

²⁸ *Winkler*, Einkommensteuer für Steuerberater II/2, 517.

²⁹ *Winkler*, Einkommensteuer für Steuerberater II/2, 531.

³⁰ *Fritz-Schmied/Urnik/Bergmann*, Handbuch Mitunternehmerschaften 54.

2.3 Anteile im UGB-Jahresabschluss

Im Folgekapitel wird die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Unternehmensbilanz näher betrachtet und die jeweiligen Unterschiede der einzelnen Finanzinstrumente aufgezeigt. Insbesondere wird darauf eingegangen unter welcher Position und unter welchen Voraussetzungen Personengesellschaftsanteile den einzelnen Unterpunkten der Bilanz zuzuordnen sind. Anschließend werden die geltenden Bewertungsgrundsätze für das Finanzanlagevermögen dargelegt.

2.3.1 Ausweis der Anteile in der Unternehmensbilanz

Unter den Begriff der Anteile fallen im UGB Mitgliedschaftsrechte an anderen Unternehmen die sowohl Vermögensrechte (wie Anspruch auf Gewinn) als auch Verwaltungsrechte (wie Mitsprache- und Kontrollrechte) umfassen. Anteile können in verbriefter und unverbriefter Form bestehen. Von dem Begriff jedenfalls umfasst sind Gesellschaftsanteile wie Aktien, GmbH-Geschäftsanteile, Genossenschaftsanteile, Kommanditanteile, die Stellung als Komplementär und Anteile an einer OG. Darüber hinaus gehören gegebenenfalls auch gesellschaftsähnliche Anteile dazu, wie zB stille Gesellschaften bei Tragung eines Eigenkapitalrisikos. Ein Anteil muss nicht zwingend mit einer Kapitaleinlage verbunden sein, auch unbeschränkt haftende, reine Arbeitsgesellschafter einer Personengesellschaft müssen einen Merkposten ansetzen.³¹

Bezugnehmend auf die Bilanzgliederung in § 224 Abs 2 UGB erfolgt der Ausweis von Anteilen an anderen Unternehmen im Finanzanlagevermögen in folgenden Positionen:

A. Anlagevermögen

...

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. ...
3. Beteiligungen
- 4....
5. Wertpapiere des Anlagevermögens

³¹ Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.3 Rz 2.

Durch die Gliederung ist ersichtlich, dass bereits hier eine Trennung unterschiedlicher Anteilsformen vorgenommen wird. Differenziert wird hierbei nach der Intensität der Verbindung zum anderen Unternehmen, mit den Anteilen an verbundenen Unternehmen an erster Stelle. Es ist damit direkt aus der Bilanz ersichtlich, um welche Art von Finanzinstrument es sich handelt. Die einzelnen Bereiche und ihre Unterschiede sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden unter der ersten Position ausgewiesen und sind von anderen Unternehmensanteilen abgegrenzt. In § 189a Z 8 UGB heißt es dazu lediglich: *„Verbundene Unternehmen: zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe, wobei eine Gruppe das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen bilden“*. Eine genauere Definition für das Vorliegen eines Tochterunternehmens findet sich in § 244 UGB, wonach im Wesentlichen zwei Kriterien für das Vorliegen eines Tochterunternehmens vorliegen können. Die faktische Abhängigkeit vom Mutterunternehmen aufgrund einer einheitlichen Leitung oder die rechtliche Abhängigkeit durch den beherrschenden Einfluss.³² Ein Anteil kann sowohl unter die Position „verbundene Unternehmen“ als auch unter die Position „Beteiligung“ fallen. In so einem Fall hat der Ausweis vorrangig unter „verbundene Unternehmen“ zu erfolgen.³³

Zum Begriff der Beteiligung findet sich im Gesetzestext eine ausführlichere Definition, dazu heißt es in § 189a Z 2 UGB: *„Beteiligung: Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen; dabei ist es gleichgültig, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht; es wird eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen vermutet, wenn der Anteil am Kapital 20% beträgt oder darüber liegt; § 244 Abs. 4 und 5 über die Berechnung der Anteile ist anzuwenden; die Beteiligung als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer Personengesellschaft gilt stets als Beteiligung“*.

Wesentlich in dieser Definition sind v.a. zwei Merkmale, die dauernde Verbindung zum Beteiligungsunternehmen und der dadurch erwirkte Nutzen für den eigenen Geschäftsbetrieb. Eine einfache Kapitalveranlagung ist nicht ausreichend. Aufgrund dieser Merkmale hat die Abgrenzung zum sonstigen Finanzanlagevermögen und zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens zu erfolgen. Die Beteiligung erfordert eine Gesellschafterstellung und damit verbun-

³² Fröhlich, Praxis der Konzernrechnungslegung⁴ 11.

³³ Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.3 Rz 11.

dene Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte, wie Anteil am Gewinn sowie Mitsprache- und Kontrollrechte.³⁴

Für unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft ist die Definition damit unmissverständlich, diese Anteile gelten stets als Beteiligung. Voraussetzung ist im Speziellen bei Personengesellschaften auch, dass sie unternehmerisch tätig sind. Ist eine OG oder KG nicht unternehmerisch tätig, darf kein Ausweis als Beteiligung erfolgen, da kein Anteil an einem anderen Unternehmen vorliegt. Steuerrechtlich spricht man hier von einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft mit außerbetrieblichen Einkünften.³⁵

Für Anteile mit Haftungsbeschränkung, wie es beispielsweise beim Kommanditisten einer KG der Fall ist, gilt die widerlegbare Vermutung einer Beteiligung, sofern der Anteil zumindest 20% des Nennkapitals umfasst. Aber auch darunter liegende Anteile können als Beteiligung definiert werden, wenn die anderen Merkmale (dauerhafte Verbindung, dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen) vorliegen. Umgekehrt ist aber auch ein Widerlegen der Beteiligungsvermutung beim Fehlen der Merkmale oder bei nachweisbarer Veräußerungsabsicht möglich.³⁶

Neben dem im Gesetz definierten Begriff der Beteiligung finden sich noch weitere davon abzugrenzende Formen von Finanzanlagen, die in eigener Position in der Unternehmensbilanz auszuweisen sind. Unter die letztgenannte Position der Bilanzgliederung „Wertpapiere des Anlagevermögens“ können verbrieftete Gesellschaftsanteile fallen (wie Aktien oder Anleihen) aber auch „Wertrechte“ in nicht verbriefteter Form, wie GmbH-Anteile oder Kommanditanteile. Darunter fallen alle Anteile, die zwar gemäß Definition ins Anlagevermögen gehören, aber nicht die Merkmale einer Beteiligung erfüllen.³⁷

Darüber hinaus können Anteile an anderen Unternehmen gemäß der Gliederung in § 244 Abs 2 UGB auch im Umlaufvermögen ausgewiesen werden:

³⁴ *Janschek in Hirschler*, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 UGB Rz 6ff.

³⁵ *Vanas in Zib/Dellinger*, UGB III/1 § 228 Rz 18.

³⁶ *Janschek in Hirschler*, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 UGB Rz 28.

³⁷ *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 233.

B. Umlaufvermögen

...

III Wertpapiere und Anteile:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen;

2. Sonstige Wertpapiere und Anteile;

...

Die Zuordnung zum Anlage- bzw. Umlaufvermögen hängt wie bei anderen Vermögensgegenständen davon ab, wie lange die Gegenstände dem Unternehmen zur Verfügung stehen sollen. Eine Einordnung hat den Vorgaben in § 198 Abs 2 und 4 UGB zu folgen. Erfolgt eine Zuordnung zu den Beteiligungen im Anlagevermögen, dann ist die Absicht und Fähigkeit des dauerhaften Haltens zu dokumentieren.³⁸

2.3.2 Bewertungsgrundsätze für das Finanzanlagevermögen

Im Rahmen dieser Arbeit wird der Fokus auf die Bilanzierung langfristiger Anteile gelegt, dh jene Anteile, die dem Anlagevermögen zugeordnet werden. Für unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft steht die Zuordnung der Anteile zur Position der Beteiligung ohnehin außer Frage.³⁹ Es gelten daher die Wertansätze für Gegenstände des Anlagevermögens gemäß § 203 UGB sowie die Vorgaben zu Abschreibungen im Anlagevermögen gemäß § 204 UGB.

Zum Wertansatz heißt es in § 203 UGB Abs 1: „*Gegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gemäß § 204, anzusetzen.*“ Zum Zeitpunkt des Erwerbs erfolgt eine Aktivierung der Beteiligung zu Anschaffungskosten. Eine Definition was genau darunter fällt, wird im Folgekapitel zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung zum Zeitpunkt des Erwerbs behandelt. Für die Folgebewertung der Anteile gelten die Bestimmungen der §§ 204 und 208 UGB.

Für nicht abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens ist in § 204 Abs 2 UGB die Vorgehensweise zur Abschreibung geregelt: „*Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzu-*

³⁸ Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.3 Rz 10.

³⁹ Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 UGB Rz 8.

schreiben; bei Finanzanlagen, die keine Beteiligungen sind, erfolgt die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass das Finanzanlagevermögen keiner generellen planmäßigen Abschreibung unterliegt, aber gegebenenfalls eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist. Relevant ist in diesem Zusammenhang das bestehende Wahlrecht. Im Fall einer dauernden Wertminderung ist die Abschreibung jedenfalls vorzunehmen, bei vorübergehender Wertminderung kann eine Abschreibung vorgenommen werden. Man spricht hier vom gemilderten Niederstwertprinzip.⁴⁰

Für die korrekte Bilanzierung ist die Terminologie „beizulegender Wert“ von Bedeutung. Die Abschreibung bei Beteiligungen erfolgt auf den beizulegenden Wert am Abschlussstichtag. Die Definition dazu findet sich in § 189a Z 3 UGB: *„beizulegender Wert: der Betrag, den ein Erwerber des gesamten Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den betreffenden Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt“*. Davon zu unterscheiden ist der „beizulegende Zeitwert“, darunter wird gemäß § 189a Z 4 UGB der Börsen- oder Marktwert verstanden. Für Finanzanlagen, die keine Beteiligung sind, bildet der beizulegende Zeitwert den entsprechenden Maßstab.⁴¹

Wird eine außerplanmäßig Abschreibung unterlassen, weil man davon ausgeht, dass der Wertverlust nur vorübergehend ist, so ist von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften im Anhang eine Begründung anzuführen, warum die Abwertung unterbleibt. Es sind die Anhaltspunkte anzugeben, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung nur von vorübergehender Dauer ist sowie der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände.⁴²

Als letzter Punkt zu den Bewertungsvorschriften sei noch die Wertaufholung genannt. Sofern die Gründe für eine Abschreibung in den Folgejahren wegfallen, ist eine Zuschreibung gemäß § 208 UGB bis maximal zu den Anschaffungskosten durchzuführen:⁴³ *„Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 oder § 207 vorgenommen und*

⁴⁰ Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 234f.

⁴¹ Hirschler/Stückler in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 3 UGB Rz 2.

⁴² Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 235.

⁴³ Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 UGB Rz 9.

stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, daß die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.“

Für den Ansatz und die Folgebewertung von Beteiligungen an Personengesellschaften bilden die oben genannten Vorschriften die gesetzliche Grundlage. Für den Ausweis in der Unternehmensbilanz haben sich in der Praxis zwei Verfahren herausgebildet. Das Anschaffungskostenverfahren bzw die Zuflussmethode auf Basis der Bewertungsgrundsätze im UGB und die Spiegelbildmethode auf Basis des Steuerrechts. Im folgenden Kapitel soll als erstes auf die unternehmensrechtliche Bilanzierung der Anteile und die Definition der Anschaffungskosten eingegangen werden.⁴⁴

⁴⁴ Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 238.

3 Bilanzierung der Anteile im Zeitpunkt des Erwerbs

3.1 Ausweis der Eigenkapitalkonten bei der Personengesellschaft

Aufgrund der engen Verbindung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft und zum besseren Verständnis der Folgekapitel, soll der Ausweis der Kapitalanteile der Gesellschafter im Eigenkapital der Personengesellschaft noch näher betrachtet werden. In Abhängigkeit von der Rechtsform der Personengesellschaft bestehen unterschiedliche Vorgaben und Richtlinien für die Darstellung und Gliederung des Eigenkapitals, die mitunter auch Konsequenzen für die Bilanzierung und für die Rechte der Gesellschafter haben. Für den unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer OG oder KG können die Kapitalkonten wie folgt gegliedert werden:⁴⁵

I. Eigenkapital (Komplementärkapital):

1. Festkapital (vereinbarte/bedungene) Einlage
2. abzüglich (nicht eingeforderte) ausstehende Einlagen
3. variables Kapital (ev detailliert in: Einlagen/Entnahmen Gewinne / Verluste etc.)

Für den beschränkt haftenden Kommanditisten ist eine ähnliche Darstellungsform üblich:

II. Kommanditkapital

1. Bedungene Einlage
2. abzüglich (nicht eingeforderte) ausstehende Einlage
3. abzüglich Verlustverrechnungen

Die Führung der oben dargestellten Konten ist in der Praxis üblich, es handelt sich aber um keine zwingende Vorgabe sondern um dispositives Recht nach dem UGB, sind andere Regelungen im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, kann von der üblichen Darstellungsform abgewichen werden.⁴⁶ Generell gelten die Bestimmungen des UGB für die Rechnungslegung nur für jene Personengesellschaften, welche die Schwellenwerte überschreiten.

Anders ist es bei der besonderen Form der Kapitalgesellschaft und Co. In weiterer Folge soll auf die häufigste Form, die GmbH & Co KG näher eingegangen werden. Gemäß § 221 Abs 5 UGB unterliegt die Personengesellschaft iSd § 189 Abs 1 Z 2 UGB den Rechtsvorschriften

⁴⁵ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 610.

⁴⁶ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 605.

ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters. Daher gilt auch für den Ausweis des Eigenkapitals die Gliederungsvorschrift des § 224 Abs 3 UGB. Auf dieser Grundlage wurde vom AFRAC ein Vorschlag zur Gliederung des Eigenkapitals der GmbH & Co KG herausgegeben, welcher in der Darstellungsform jener der Kapitalgesellschaft ähnelt, dennoch aber die Konten von Komplementär und Kommanditisten wie in der oben dargestellten Form zeigt:⁴⁷

I. Komplementärkapital:

1. Vereinbarte Einlage
2. abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Einlage / genehmigte Entnahmen
3. Verlustanteil aus Vorjahren

II. Kommanditkapital

1. Bedungene Einlage
2. abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Einlage / genehmigte Entnahmen
3. Verluste aus Vorjahren

III. Kapitalrücklagen

IV. Gewinnrücklagen

V. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn / Verlust (davon Gewinnvortrag)

Gemäß der dargestellten Gliederung erfolgt bei den Posten „Kapitalrücklage“ und „Gewinnrücklage“ keine Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Gesellschafter. Es gilt aber für beide Positionen, dass eine allfällige alineare Zuordnung zu den einzelnen Gesellschaftern im Anhang anzugeben ist. Unter der Position „den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn / Verlust“ wird das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres ausgewiesen. Eine Verteilung auf die Gesellschafter und Ausbuchung aus dem Eigenkapital erfolgt erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses, da der Gewinnanspruch erst danach entsteht. Vorausgesetzt, dass es keine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag gibt.⁴⁸

⁴⁷ AFRAC 18 (2015) Rz 4-5a.

⁴⁸ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 645.

3.2 Aktivierung nach dem Anschaffungskostenverfahren in der Gesellschaftsbilanz

Die Vorgaben für den generellen Wertansatz des Anlagevermögens finden sich in § 203 UGB. Die darin enthaltene Definition bildet die Grundlage für den Ansatz der Anteile im Anlagevermögen, die mit Anschaffungskosten und Nebenkosten zu erfassen sind. Im Folgenden wird von einem entgeltlichen Erwerbsvorgang ausgegangen.

Die Definition der Anschaffungskosten findet sich in § 203 Abs 2 UGB und lautet: *„Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.“* Diesen Bestimmungen hat auch der Ansatz von Unternehmensanteilen zu folgen.

Zu den Anschaffungskosten gehört somit mehr als nur der Wert des Gegenstandes, es werden auch jene Aufwendungen mitumfasst, die notwendig sind, um den Gegenstand betriebsbereit zu machen. Außerdem gehören Nebenkosten dazu, die im Zuge der Anschaffung entstehen. Die Anschaffungskosten sind ein weit gefasster Begriff, der ja nach Vermögensgegenstand, unterschiedlich auszulegen ist. Alle Aufwendungen, die im Zeitraum der Anschaffung entstehen (sofern sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können), angefangen bei Vorbereitungshandlungen bis hin zu Kosten, die im Zuge der Inbetriebnahme anfallen, werden somit erfolgsneutral als Anschaffungskosten aktiviert. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Kosten, die nach der Anschaffung entstehen, aber in Zusammenhang mit der Anschaffung des Gegenstandes stehen, nachträglich zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet werden. Abzuziehen sind Anschaffungspreisminderungen, wie typischerweise Rabatte oder nachträgliche Preisnachlässe.⁴⁹

⁴⁹ Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 II. UGB Rz 14ff; Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 359.

Zu den einzelnen Bestandteilen der Anschaffungskosten zählen somit⁵⁰:

Anschaffungspreis
+ Anschaffungsnebenkosten
+ nachträgliche Anschaffungskosten
- Anschaffungspreisminderungen
Anschaffungskosten

Nicht zu den Anschaffungskosten zählen Zinsen für Fremdkapital, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung aufgenommen wird. Dasselbe gilt für Beratungskosten die typischerweise im Rahmen einer Due-Diligence Prüfung als Vorbereitungshandlung beim Kauf von Unternehmensanteilen anfallen, sofern die Kaufentscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefallen ist.⁵¹

Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen unterliegt nicht der Umsatzsteuer (gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit g UStG), damit ist auch ein (gegebenenfalls möglicher) Vorsteuerabzug nicht möglich, es wird der gesamte Anschaffungspreis aktiviert. Dies gilt sowohl für den Erwerb von Dritten als auch bei der Gründung einer Personengesellschaft. Es kann auch der Fall eintreten, dass zum Zeitpunkt der Anschaffung der Kaufpreis noch nicht endgültig festgelegt ist. Der Kaufpreis hängt dann bspw vom Eintritt künftiger Ereignisse ab, wie der Höhe der erwirtschafteten Gewinne durch die Personengesellschaft. In diesem Fall kann es zu einer nachträglichen Aktivierung von Anschaffungskosten kommen, sofern die vorab definierten Ereignisse eintreten. Möglich ist auch die Aktivierung eines geschätzten Betrages, sofern damit passivseitig der Ansatz einer Rückstellung einhergeht.⁵²

Zu den Nebenkosten gehören jene Aufwendungen die notwendig sind, um den Gegenstand zu erwerben und nutzbar zu machen. Typischerweise gehören dazu Speditionskosten, Gebühren, Provisionen, Montagekosten, Porti, Zölle, Steuern (nicht jedoch die Umsatzsteuer) und ähnliche Kosten die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Nutzbarmachung stehen können.⁵³ Im Rahmen des Anteilserwerbs können typische Nebenkosten in Form von Bewertungsgutachten, Anwalts-, Notar- oder Maklerkosten entstehen. Der Zeitraum, in welchem die aktivierungsfähigen Nebenkosten anfallen, beginnt typischerweise mit dem Kaufentschluss

⁵⁰ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 360.

⁵¹ Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB Rz 25.

⁵² Fritz-Schmied/Schwarz, Anteile an Personengesellschaften in bilanzieller Beurteilung 32.

⁵³ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 361.

und endet, sobald der Gegenstand in betriebsbereitem Zustand ist. In diesem Fall ist das jener Zeitpunkt, zu dem der Erwerber seine Gesellschafterstellung mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.⁵⁴

Die vereinbarte Einlage bzw. der Kapitalanteil des Gesellschafters bilden somit die Anschaffungskosten. Im § 109 UGB heißt es zum Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter: *„Soweit die Gesellschafter nichts anderes vereinbart haben, bestimmt sich ihre Beteiligung an der Gesellschaft nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen (Kapitalanteil). Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.“* Bei der Personengesellschaft werden die Eigenkapitalkonten für jeden Gesellschafter gesondert geführt und die ursprüngliche Einlage wird üblicherweise auf einem fixen bzw. starren Kapitalkonto ausgewiesen. Darauf basierend ist das Beteiligungsverhältnis ersichtlich und eine Ableitung der Ergebnisverteilung möglich. Werden vereinbarte Einlagen nicht zur Gänze geleistet, ist dies auf entsprechenden Korrekturkonten, bezeichnet als „Ausstehende Einlage“ ersichtlich. Die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten sowie nachträgliche Einlagen oder Entnahmen werden über ein eigenes variables Kapitalkonto geführt.⁵⁵

Jener Anteil, der bei der Personengesellschaft im Eigenkapital ausgewiesen wird, ist beim Gesellschafter bzw. in diesem Fall bei der bilanzierenden Kapitalgesellschaft im Finanzanlagevermögen zu erfassen. Die vereinbarte Einlage entspricht den Anschaffungskosten der Beteiligung, welche am Beteiligungskonto im Anlagevermögen ausgewiesen wird. Das Beteiligungskonto erhöht sich durch Einzahlungen und wird durch eine Herabsetzung (bspw eine Abschreibung) vermindert. Ist eine ausstehende Einlage eingefordert, aber noch nicht einbezahlt, wird sie in der Bilanz des Anteilsinhabers unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.⁵⁶

⁵⁴ *Fritz-Schmied/Schwarz*, Anteile an Personengesellschaften in bilanzieller Beurteilung 34.

⁵⁵ *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler*, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 605.

⁵⁶ *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 238.

3.3 Steuerrechtliche Bilanzierung zum Zeitpunkt des Erwerbs

Für die steuerrechtliche Bilanzierung der Anteile wird in dieser Arbeit davon ausgegangen, dass eine Mitunternehmerschaft vorliegt und somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Abs 2 EStG erzielt werden. Die vermögensverwaltende Personengesellschaft wird nicht näher behandelt. Dieser Definition zufolge wird der Gewinn/Verlust zwar auf Ebene der Gesellschaft ermittelt, aber anteilig den Mitunternehmern zugerechnet und unmittelbar im Jahr der Zurechnung besteuert (Durchgriffssystem). Die Ergebnisbesteuerung erfolgt daher bei der Kapitalgesellschaft in deren Besitz sich die Anteile befinden.

Aus steuerrechtlicher Sicht stellen Personengesellschaftsanteile keine eigenständigen Wirtschaftsgüter dar (im Gegenteil zu Kapitalgesellschaftsanteilen), sondern die Gesellschafter sind aliquot an den Wirtschaftsgütern der Personengesellschaft beteiligt. Für die steuerrechtliche Bilanzierung gibt es eine eindeutige Vorgabe, sie muss nach der Spiegelbildmethode erfolgen.⁵⁷ Das bedeutet, dass das Beteiligungskonto in der Gesellschafterbilanz eine Spiegelung des Eigenkapitals der Untergesellschaft darstellt, Einlagen und Gewinne erhöhen die Kapitalkonten, Entnahmen und Verluste vermindern sie. Diese Bewegungen werden spiegelbildlich in der Steuerbilanz des Gesellschafters übernommen.⁵⁸

Zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung entspricht die auf den Kapitalkonten geleistete Gründungseinlage dem Anschaffungspreis des Anteils auf Gesellschafterebene. Fallen dabei auch Anschaffungsnebenkosten an und werden diese vom Gesellschafter übernommen, dann werden sie entsprechend den Vorgaben des UGB den Anteilswert auf Gesellschafterebene erhöhen. Damit kommt es bereits zu diesem Zeitpunkt zu einer Abweichung der Wertansätze in der Unternehmensbilanz und Steuerbilanz (bzw zum Eigenkapital der Gesellschaftsbilanz). Da die Nebenkosten nicht an die Gesellschaft geleistet werden, erhöhen sie auch nicht den Wert der Kapitalkonten.⁵⁹

Aus steuerrechtlicher Sicht besteht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Gesellschaftsanteile gegebenenfalls die Notwendigkeit der Erstellung von Ergänzungsbilanzen. Diese beinhalten den jeweiligen Gesellschafter betreffende Wertkorrekturen zu den Ansätzen der Bilanzposition in der Gesellschaftsbilanz. Sie sind va dann erforderlich, wenn der Gesellschafter den Anteil nicht bereits bei der Gesellschaftsgründung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erwirbt.

⁵⁷ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 9.

⁵⁸ Egger/Samer/Bertl, *Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I*¹⁷ 240.

⁵⁹ Fritz-Schmied/Schwarz, *Bewertung von Unternehmen* 349.

Liegen die Anschaffungskosten des erworbenen Anteils über oder unten dem zu Buchwerten ausgewiesenen Kapitalanteil, so sind die Abweichungen im Rahmen der Ergänzungsbilanz festzuhalten und fortzuschreiben.⁶⁰

Ebenfalls nur für steuerliche Zwecke relevant ist das Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer. Das Besondere an diesen Vermögensgütern ist, dass sie im Eigentum der Mitunternehmer (der Gesellschafter) stehen und nicht im Eigentum der Mitunternehmerschaft. Das Sonderbetriebsvermögen wird der Gesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die damit einhergehenden Sonderbetriebseinnahme oder -ausgaben werden im Zuge der Ergebnisermittlung den Mitunternehmer zugerechnet und wirken sich damit auf das steuerpflichtige Ergebnis aus.⁶¹

3.4 Zusammenfassung der Unterschiede in der Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs

Ein wesentlicher Unterschied in der Behandlung der Anteile nach Steuerrecht und Unternehmensrecht liegt in deren Einordnung im UGB als aktivierbares Wirtschaftsgut und der gegenteiligen Behandlung im Steuerrecht. Die Bewertung der Anteile zu Anschaffungskosten und ihre darauf basierende Folgebewertung ist daher nur im Rahmen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung möglich. Als wesentlicher Punkt lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass man es dem UGB folgend mit einem Vermögensgut zu tun hat und in Folge auch den Prinzipien der Bewertung der Vermögensgegenstände im Anlagevermögen zu folgen hat (wie dem Anschaffungskostenprinzip).

Aus steuerrechtlicher Sicht betrachtet man kein Wirtschaftsgut, sondern eine Mitunternehmerschaft deren „Wert“ sich am jeweiligen Stand der Kapitalkonten der Gesellschafter widerspiegelt. Diese Einordnung ergibt sich aus der Besonderheit der Mitunternehmerschaft im Steuerrecht, welches schon aufgrund des Durchgriffsprinzips eine Beteiligung an einer Personengesellschaft anders behandelt, als eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft.

An dieser Stelle zeigt sich bereits die unterschiedliche Systematik, mit welcher die Anteile im UGB und demgegenüber im Steuerrecht behandelt werden. Da die Personengesellschaft kein Steuersubjekt darstellt, tritt an diese Stelle der Gesellschafter mit der Konsequenz, dass auch

⁶⁰ *Fritz-Schmied/Urnik/Bergmann*, Handbuch Mitunternehmerschaften 128; EStR 2000 Rz 5857.

⁶¹ *Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 10.

dessen Leistungsbeziehungen zur Gesellschaft berücksichtigt werden. In weiterer Folge, va im Zuge der Folgebewertung der Anteile werden die unterschiedlichen Zugänge noch deutlicher zu Tage treten. Die Vorgehensweise bei der Folgebewertung ist unter der Annahme, dass die Anteile langfristig im Unternehmen gehalten werden, besonders relevant.

3.5 Fallbeispiel zur Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs

Angabe Teil 1:

Am 05.01.2018 gründen 2 Privatpersonen sowie die Konditorei Zimt und Zucker GmbH eine Personengesellschaft, die Bäckerei Brezel GmbH & Co KG. Dabei ist die GmbH Zimt und Zucker zu 40% beteiligt und die beiden Privatpersonen sind je zu 30% beteiligt. Die Kapitaleinlage soll in Summe EUR 160.000,- betragen und ist zur Gänze einzubezahlen. Im Gesellschaftsvertrag wird weiters festgehalten, dass zukünftige Gewinne im Verhältnis der jeweiligen Beteiligungsanteile verteilt werden.

Wie erfolgt die Verbuchung der Gründungseinlage der Z&Z GmbH, wenn am 10.01.2018 die Überweisung der Gründungseinlage durch die GmbH in Höhe von 64.000,- erfolgt?

Buchung:

10.01.2018 (0) Beteiligung / (2) Bank 64.000,-

Anmerkung:

Zu diesem Zeitpunkt entspricht die Gründungseinlage den Anschaffungskosten der Anteile nach UGB, es bestehen noch keine Unterschiede hinsichtlich unternehmens- und steuerrechtlicher Bilanzierung. In der Bilanz der GmbH werden die Anteile unter der Position Beteiligungen im Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Sofern im Zuge des Erwerbs Nebenkosten anfallen (bspw Gebühren, Rechts- und Beratungsaufwand etc) und diese von der GmbH übernommen werden, würden diese Kosten in der Unternehmensbilanz als Teil der Anschaffungskosten erfasst und somit den Buchwert der Beteiligung erhöhen. Auf die Höhe der Kapitaleinlage haben die Nebenkosten keine Auswirkung, da sie nicht an die Gesellschaft geleistet werden.

4 Folgebewertung der Anteile

Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt laufende Gewinne oder Verluste in der Unternehmensbilanz ausgewiesen werden und wann es zu einer Aufwertung oder Abschreibung der Anteile kommt. Anschließend wird die steuerrechtliche Bilanzierung dargestellt und deren Unterschiede zur Herangehensweise nach UGB gezeigt. Auf dieser Basis wird die Methodik der Spiegelbildmethode geprüft, um in einem nächsten Schritt der Frage nachzugehen, inwieweit bzw. ob sich diese Vorgehensweise auch zur Bilanzierung der Anteile in der Unternehmensbilanz eignet.

4.1 Unternehmensrechtliche Folgebewertung nach der Zuflussmethode

4.1.1 Laufende Gewinnzuweisung

Wie in Kapitel 3 bereits erläutert, erfolgt die Bewertung der Anteile in der Unternehmensbilanz zu Anschaffungskosten und unterliegt in Folge den Prinzipien zur Bilanzierung des Finanzanlagevermögens. Als Methodik der Folgebewertung hat sich die „Zuflussmethode“ entwickelt, bei welcher Gewinne nur bei tatsächlichem Zufluss buchmäßig und ertragserhöhend erfasst werden sollten (dem Namen der Methodik entsprechend). Die Anteile an einer Personengesellschaft werden dabei grundsätzlich wie jene an einer Kapitalgesellschaft behandelt.⁶² Die Bilanzierung von Gewinnanteilen führt aber regelmäßig zu Herausforderungen und damit auch zu einer uneinheitlichen Vorgangsweise.

Vor der Bilanzierung der Beteiligungserträge ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Gewinn der Gesellschaft entnahmefähig sind. Die Verteilung von Gewinn (und Verlust) auf die Gesellschafter sind in den §§ 121 und 122 UGB definiert. Grundsätzlich gilt, dass jeder Gesellschafter Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils hat. Dieser Anspruch darf aber nicht geltend gemacht werden, sofern es zum offenbaren Schaden der Gesellschaft reicht, wenn die Gesellschafter etwas anderes beschließen oder sofern vereinbarungswidrig die Einlage nicht geleistet wurde. Darüber hinaus ist ein Gesellschafter nicht befugt Entnahmen zu tätigen, ohne die Einwilligung der anderen Gesellschafter.⁶³

Die Höhe der Beteiligungserträge ergibt sich aus den verfügbungsberechtigten Gewinnanteilen der Gesellschafter. Die Basis dafür bilden sowohl die gesetzlichen als auch die gesellschafts-

⁶² Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 238.

⁶³ AFRAC 18 (2015) Rz 3.

vertraglichen Regelungen. Für unbeschränkt haftenden Gesellschafter gilt, dass Gewinnansprüche unabhängig von vergangenen Verlustzuweisungen entstehen, sofern keine abweichenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind. Demgegenüber steht den Kommanditisten ein Entnahmerecht erst dann zu, wenn eine gegebenenfalls durch Verluste herabgeminderte Einlage aufgefüllt wurde. Keine Ertragsrealisierung erfolgt, wenn es zu einer Thesaurierung der Gewinn bei der Gesellschaft kommt.⁶⁴

In Bezug auf den konkreten Zeitpunkt der Vereinnahmung der Gewinnanteile herrscht Uneinigkeit. Die beschlussmäßige Feststellung des Gewinns ist bei Personengesellschaften nicht zwingend vorgesehen und daher als Kriterium nicht immer geeignet. Die Gesellschafter einer Personengesellschaft verfügen über ein grundsätzliches Entnahmerecht entstandener Gewinne, ein formaler Gewinnverwendungsbeschluss ist nicht erforderlich. Dies gilt aber jedenfalls unter Vorbehalt der oben genannten gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Entnahmebeschränkungen. Aus einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise reicht das sichere Bestehen der Forderung aus, um den Ertrag zu realisieren, obwohl der rechtswirksame Anspruch auf die Forderung erst mit der Feststellung bzw. Unterfertigung des Abschlusses der Gesellschaft durch die Gesellschafter entsteht.⁶⁵

Gemäß AFRAC-Stellungnahme zum Eigenkapital der GmbH & Co KG ist für die rechtsverbindliche Entstehung des Gewinnausschüttungsanspruchs der Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses relevant. Fehlt ein solcher, entsteht der Anspruch frühestens mit der Aufstellung des Jahresabschlusses. Sowohl die Gewinnanteile der vollhaftenden Gesellschafter als auch jene der Kommanditisten werden zum Bilanzstichtag im Eigenkapital der Gesellschaft ausgewiesen. Erst zum Feststellungszeitpunkt werden ausschließlich die entnahmefähigen Gewinne im folgenden Geschäftsjahr ins Fremdkapital umgegliedert.⁶⁶ Aus den Gesellschafteransprüchen auf den jeweiligen Gewinnanteil zum Zeitpunkt der Abschlussfeststellung, resultiert somit ein Verbindlichkeitsansatz seitens der Gesellschaft. Folglich darf zu diesem Zeitpunkt auch ein ertragswirksamer Forderungsansatz auf Seiten des Gesellschafters vorgenommen werden. Die Erfassung der Gewinnanteile beim Gesellschafter ist somit dem Bilanzstichtag der Gesellschaft nachgelagert.⁶⁷

⁶⁴ *Fritz-Schmied/Schwarz*, Der Ergebnisausweis bei Personengesellschaften, RWZ 2012, 334.

⁶⁵ *Brauneis et al*, Bewertung von Unternehmen 350.

⁶⁶ *Fritz-Schmied/Schwarz*, Der Ergebnisausweis bei Personengesellschaften, RWZ 2012, 331.

⁶⁷ *Fritz-Schmied/Schwarz*, Der Ergebnisausweis bei Personengesellschaften, RWZ 2012, 334.

Diese Voraussetzungen gelten auch für die „gewöhnliche“ OG oder KG. Das laufende Ergebnis des Geschäftsjahres findet sich aber nicht unter einer eigenen Position im Eigenkapital (wie es bei der GmbH & Co KG der Fall ist), sondern wird zum Bilanzstichtag auf den Konten der Gesellschafter ausgewiesen. Erst nach der Feststellung des Abschlusses erfolgt auch hier die Umgliederung ins Fremdkapital, sowohl bei unbeschränkt haftenden Gesellschaftern als auch bei Kommanditisten.⁶⁸

Unter bestimmten Umständen ist auch bei Personengesellschaften eine phasenkongruente Gewinnrealisierung möglich. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage zu welchem Zeitpunkt ein Gewinn generell als realisiert betrachtet und dementsprechend bilanziert werden darf. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen zu Ansatz und Bewertung heißt es in § 201 UGB Abs 2 Z 4 lit a: *„Der Grundsatz der Vorsicht ist einzuhalten, insbesondere sind nur die am Abschlußstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen“*. Eine genaue Definition, wann ein Gewinn als verwirklicht gilt, ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach hA gilt ein Gewinn dann als realisiert, wenn die Lieferung oder Leistung bewirkt oder zumindest abrechnungsfähig ist.⁶⁹ In Anlehnung an die Formel des BFH argumentiert *Mayr*, ein Gewinn könne als realisiert betrachtet werden, wenn die Erfüllungshandlung vollbracht ist und damit die Forderung auf die Gegenleistung dem Grunde nach sicher ist.⁷⁰ Diese Überlegungen zielen vor allem auf die Realisierung von Gewinnen im Zusammenhang mit Umsatzerlösen und Lieferforderungen ab.

Für die Bilanzierung von Gewinnansprüchen aus Beteiligungen orientiert man sich grundsätzlich am Gewinnausschüttungsbeschluss. Eine Realisation der Erträge aus Kapitalgesellschaftsanteilen ist bereits dann geboten, wenn die wirtschaftlichen Ursachen für die Entstehung des Anspruchs bereits im abgeschlossenen Geschäftsjahr entstanden sind und auch der Eintritt der Entstehungsvoraussetzungen mit Sicherheit erwartet werden kann. Im Konzernverbund ist daher die phasenkongruente Gewinnrealisierung möglich, sofern den dafür vorgesehenen Kriterien entsprochen wird.⁷¹

Dem AFRAC folgend ist eine phasenkongruente Dividendenaktivierung bei Personengesellschaften vorgesehen, sofern bestimmte Kriterien vorliegen. Der entnahmefähige Gewinn wird dann als werterhellender Umstand im Jahresabschluss der Gesellschafterbilanz ausgewiesen.⁷²

⁶⁸ *Winter et al*, Der Gewinnanspruch aus einer KG und dessen laufende Verbuchung, 137.

⁶⁹ *Fraberger et al* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 201 UGB II. Rz 159.

⁷⁰ *Mayr*, RdW 2000, 381.

⁷¹ *Fraberger et al* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 201 UGB II. Rz 165.

⁷² *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.3 Rz 60.

Das AFRAC nennt dazu drei allgemeine Themenkomplexe, welche für die phasenkongruente Dividendenaktivierung kumulativ erfüllt sein müssen. Dazu gehören „die Höhe des Anteilsbesitzes bzw. der Stimmrechte, Zusammenfallen bzw. zeitliche Lage der Abschlussstichtage der betroffenen Unternehmen und Beschlusslage zur Dividendenausschüttung.“⁷³ Darüber hinaus werden explizit die Besonderheiten bei Personengesellschaften gemäß § 221 Abs 5 UGB genannt. Für die Beurteilung der Lage zu den Stimmrechten und der Herbeiführung des Verteilungsbeschlusses gelten besondere Bestimmungen:⁷⁴

- *Ist aufgrund fehlender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung aller Gesellschafter für die Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich, so hat das empfangende Unternehmen eine phasenkongruente Gewinnerfassung vorzunehmen, wenn es direkt oder indirekt über alle Stimmrechte verfügt.*
- *Ist aufgrund gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen für die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. die Gewinnverteilung die Zustimmung aller Gesellschafter nicht erforderlich, ist beim empfangenden Unternehmen dann eine phasenkongruente Gewinnerfassung vorzunehmen, wenn es direkt oder indirekt über die erforderliche Mehrheit der Stimmrechte verfügt.*
- *Sind aufgrund gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen kein gesonderter Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und kein Gewinnverteilungsbeschluss erforderlich, sodass der Gewinn den Gesellschaftern nach Aufstellung des Jahresabschlusses ohne weitere Beschlusserfordernisse zugerechnet wird, haben alle Anteilseigner eine phasenkongruente Gewinnerfassung vorzunehmen. In diesem Fall ist ein dokumentierter Beschluss i.S.v. Rz 9 Z 2 nicht erforderlich.*

Im Rahmen der Zuflussmethode ist eine phasengleiche Dividendenaktivierung, ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften, durchaus möglich. Es ist aber erforderlich die oben genannten Kriterien zuvor zu prüfen. Ist also das Entnahmerecht gegeben und liegt der Zeitpunkt der Gewinnfeststellung der Personengesellschaft vor der Feststellung der Gesellschafterbilanz, dann führen die entnahmefähigen Gewinnanteile zu einem erfolgswirksamen Forderungsansatz. Für die Bilanzierung gilt, dass sich die ursprüngliche Höhe des ausgewiesenen Anteils in der Gesellschafterbilanz mit der Ertragsrealisierung nicht ändert. Die Anteilshöhe würde nur dann

⁷³ AFRAC 4 (2015), Rz 2.

⁷⁴ AFRAC 4 (2015), Rz 10.

erhöht, wenn der Gesellschafter eine weitere Einlage leistet oder es infolge der Nichtentnahme von Gewinnen zu einer Einlage kommt.⁷⁵

Fritz-Schmied/Schwarz argumentieren, dass die Zuflussmethode in dieser Hinsicht den Grundsätzen der Bilanzierung und auch der vorsichtigen Ertrags- und Aufwandserfassung gerecht wird. Dem Vorsichtsprinzip iSd § 201 Abs 2 Z 4 UGB wird dadurch entsprochen, dass die Realisierung der Erträge geprüft wird und die Gewinne nur dann bilanziert werden, wenn die Kriterien erfüllt sind. Durch diese Vorgehensweise wird auch dem Grundsatz der Periodisierung iSd § 201 Abs 2 Z 5 entsprochen, da die Erträge unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung bilanziert werden können.⁷⁶

Als problematisch erachten die Autoren allerdings den zeitgleichen Ausweis der entnahmefähigen Gewinne sowohl auf Seiten des Gesellschafters als auch im Eigenkapital der Personengesellschaft. Obwohl der Ausweis (bei der GmbH & Co KG) unter eigener Position im Eigenkapital steht, „den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/Verlust“ und die daraus für die Gesellschaft entstehende Auszahlungsverpflichtung aufgezeigt wird, kommt es bei phasenkongruenter Erfassung dennoch zu einem doppelten Ausweis von einem Gewinn in der Gesellschaftsbilanz und der Gesellschafterbilanz.⁷⁷

Sofern Zeitpunkt der Zurechnung und Entnahmefähigkeit der Gewinne geklärt ist, lässt sich festhalten, dass die Gewinnanteile in der Gesellschafterbilanz (bei voll einbezahlter Einlage) unter den sonstigen Forderungen und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Beteiligungserträgen erfasst werden. Die ursprüngliche Höhe der ausgewiesenen Anteile bleibt damit unverändert. Ist aber die Beteiligung durch vorhergegangene Verluste bereits herabgemindert, dann werden nachfolgende Gewinnanteile der Beteiligung zugeschrieben.⁷⁸

Von Relevanz ist auch die Beurteilung der „stehengelassenen“ Gewinne. Kommt es zu keiner Auszahlung der entnahmefähigen Gewinne, bleibt deren Fremdkapitalcharakter dennoch bestehen und führt zu keiner automatischen Anteilserhöhung. Eine Zurückführung ins Eigenkapital kann erst nach Beschluss der Gesellschafter oder durch eine definierte Vorgabe im Gesellschaftsvertrag erfolgen. Kommt es nach entsprechender Vereinbarung zu einer anteilserhöhenden Verwendung von Gewinnen, wird dieser Vorgang als Tausch eines Gewinnan-

⁷⁵ *Fritz-Schmied/Schwarz*, SWK 2009, 69.

⁷⁶ *Fritz-Schmied/Schwarz*, SWK 2009, 71.

⁷⁷ *Fritz-Schmied/Schwarz*, RWZ 2012, 334.

⁷⁸ *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 239.

spruchs gegen einen erhöhten Anteil am Gesellschaftsvermögen gewertet. Daraus folgt eine Veränderung der Anteilsrechte an der Gesellschaft und die neuerliche Einlage hat eine Erhöhung des Anteils sowie eine Ertragsrealisierung beim Gesellschafter zur Folge.⁷⁹

Im Zusammenhang mit stehengelassenen Gewinnen stellt sich noch die Frage, wie lange der Gewinnausschüttungsanspruch geltend gemacht werden kann. Die Vorgehensweise wurde durch eine OGH Entscheidung festgelegt. Erfolgt die Verbuchung des Gewinns und der Verluste auf unterschiedlichen Konten (im Eigenkapital der Personengesellschaft), so können zugewiesene Gewinne auch in späteren Jahren entnommen werden. Dem Gesellschafter kommt im Konkursfall damit auch die Stellung eines Gläubigers zu. Werden aber Gewinne und Verluste auf nur einem Verrechnungskonto verbucht, kann immer nur ein positiver Kontensaldo entnommen werden. Aus Sicht des Gesellschafters ist es daher vorteilhaft, wenn Gewinne und Verluste auf zwei unterschiedlichen Verrechnungskonten verbucht werden.⁸⁰

4.1.2 Laufende Verlustzuweisung

Für die Verlustverteilung gilt (ebenso wie für die Gewinnverteilung) die Regelung in § 121 Abs 1 UGB, demnach werden Verluste den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zugewiesen. Aufgrund der eingeschränkten Haftung ist die Auffüllung eines Verlustverrechnungskontos durch den Kommanditisten nicht vorgesehen. Außer wenn es in späteren Jahren zu Gewinnzuweisungen kommt, in diesem Fall ist der Gewinn zur Auffüllung der vorhergegangenen Verluste zu verwenden. Bereits bezogene Gewinn müssen aber nicht zur Verlustauffüllung zurückgezahlt werden.⁸¹

Die Verlustanteile werden üblicherweise direkt von den Kapitalkonten der Gesellschafter zum Abzug gebracht und im Eigenkapital der Gesellschaft ausgewiesen. Im Jahresabschluss der GmbH & Co KG wird zum Bilanzstichtag der gesamte Verlust des Geschäftsjahres ausgewiesen und nach Feststellung des Jahresabschlusses, getrennt auf den Konten der Gesellschafter (sowohl des Komplementärs als auch des Kommanditisten) dargestellt (Vgl Darstellung der Eigenkapitalkonten in Kapitel 3.2). Dadurch ist ersichtlich, bis zu welcher Höhe zukünftige Gewinne zum Verlustausgleich herangezogen werden müssen.⁸²

⁷⁹ *Fritz-Schmied/Schwarz*, RWZ 2012, 332 ff.

⁸⁰ OGH 1.9.2010, 6 Ob 39/10v; OGH 21.12.2015, 6 Ob 181/15h; Winter et al, RWP 2018, 135.

⁸¹ *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler*, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 608.

⁸² *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler*, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰ 644 f.

4.1.3 Außerplanmäßige Abschreibung

In Zusammenhang mit der Bewertung der Anteile stellt sich die Frage, wie sich der laufende Verlust auf die Anteilshöhe in der Gesellschafterbilanz auswirkt. Nach hA führt eine Verlustzuweisung nicht automatisch zu einer außerplanmäßigen Abschreibung der Beteiligung. Die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung muss vorab nach allgemeinen Kriterien überprüft werden.⁸³ Gemäß § 204 Abs 2 gilt im Allgemeinen für das Anlagevermögen und das Finanzanlagevermögen im Speziellen: *„Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben; bei Finanzanlagen, die keine Beteiligungen sind, erfolgt die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“*

Für Beteiligungen gilt, dass bei dauerhafter Wertminderung zwingend auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben ist. Bei den Finanzanlagen, die sich nicht für eine Beteiligung qualifizieren, ist die Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen. Bei nicht dauerhafter Wertminderung besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Vornahme einer Abschreibung.⁸⁴ Für die Feststellung des beizulegenden Werts ist ein anerkanntes Bewertungsverfahren zu wählen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Beteiligungen, die mit und ohne Veräußerungsabsicht gehalten werden. Besteht keine Absicht auf Veräußerung, so ist die Bewertung unter Beachtung des Vorsichtsprinzips und der Fortführungsannahme zu treffen. Die Untergrenze für die Bewertung bildet üblicherweise der Liquidationswert des Beteiligungsunternehmens. Die Grundsätze gelten sowohl für Anteile, die an Kapitalgesellschaften gehalten werden, als auch für Anteile, die an Personengesellschaften gehalten werden.⁸⁵

Nicht jeder Verlust muss Anlassgebend für eine (dauerhafte) Wertminderung der Anteile sein. So kann es bspw zu Anlaufverlusten oder Verlusten aufgrund von konjunkturellen Schwankungen kommen, die nicht zwingend zu einer Abschreibung der Anteile führen müssen. Es muss aber stets auf mögliche Indikatoren geachtet werden, die eine Abschreibung eventuell erforderlich machen. Kriterien für einen Abschreibungsbedarf können ein deutliches Absinken der Ertragskraft sein, eine geplante Veräußerung, Restrukturierung oder das Wegfallen von Synergieeffekten, die in die Berechnung des Anteilswertes eingeflossen sind. Die wesent-

⁸³ Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 77.

⁸⁴ Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 45.

⁸⁵ AFRAC, 24 (2018) Rz 14; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 50.

lichen Indikatoren zu finden und auf ihren dauerhaften wertbeeinflussenden Charakter zu deuten, ist mitunter eine schwierige und ressourcenintensive Aufgabe. Ein erster Indikator hinsichtlich der Dauer des Abschreibungsbedarfs, kann die Höhe der Abweichung zwischen dem Buch- und dem Vergleichswert sein. Darüber hinaus muss auf Veränderungen im Beteiligungsunternehmen geachtet werden, wie nachhaltige finanzielle Schwierigkeiten, verschlechterte Bonität oder eine drohende Insolvenz. Ebenso zählen Faktoren außerhalb des Unternehmens, welche aber erheblichen Einfluss auf dessen Entwicklung haben, dazu gehören technologische oder ökonomische Entwicklungen im Marktumfeld. Die jeweiligen Indikatoren müssen stets einzelfallbezogen und in ihrer Gesamtheit beurteilt werden.⁸⁶

Für die Bilanzierung in der Gesellschafterbilanz lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Notwendigkeit einer Abschreibung der Anteile jedenfalls zu prüfen ist. Ausschlaggebend für die außerplanmäßige Abschreibung können sowohl bereits eingetretene Verluste sein, aber auch eine mögliche, noch nicht eingetretene Verlustsituation, die aber für den Gesellschafter bereits absehbar ist. Gemäß dem imparitätischen Realisationsprinzip müssen zum Bilanzstichtag bereits erkennbare oder drohende Verluste (vor deren Realisation) berücksichtigt werden. Der Zuflussmethode entsprechend, erfolgt die Beurteilung einer Verlustsituation damit vor dem Hintergrund der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze.⁸⁷

Ist der Gesellschafter laut Gesellschaftsvertrag zur Leistung eines Nachschusses verpflichtet, wird dieser Vorgang als neuerlicher Anteilswerb klassifiziert und der Beteiligungsanteil wird (erfolgsneutral) erhöht. Der neue Ansatz ist dann wiederum auf das Erfordernis einer außerplanmäßigen Abschreibung zu prüfen. Ähnlich dem Vorgang bei der Gewinnerfassung, wird auf Seiten der Gesellschaft in diesem Fall eine Forderung (gegenüber dem Gesellschafter) ausgewiesen. Auch hier wird der Verlust in einem ersten Schritt zum Bilanzstichtag im Eigenkapital auf den Gesellschafterkonten erfasst. Nach der Feststellung des Abschlusses, also im Folgejahr, entsteht die Forderung gegenüber den übernehmenden Gesellschaftern. Mit dieser Forderung kommt es auch zu einer „Wiederauffüllung“ der Kapitalkonten der Gesellschafter und im Falle einer vollständigen Kompensation zu deren Anhebung auf das ursprüngliche Ausgangsniveau.⁸⁸

⁸⁶ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.3 Rz 39.

⁸⁷ *Fritz-Schmied/Schwarz*, SWK 2009, 71.

⁸⁸ *Fritz-Schmied/Schwarz*, Anteile an Personengesellschaften in bilanzieller Beurteilung 42.

Wenn die Verlustübernahme nicht sozietär begründet ist, sondern aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung erfolgt, gibt es keinen ausreichenden Bezug zum Gesellschafteranteil. Somit kommt es zu einer Verlustabdeckung ohne Anteilserhöhung und zu einer unmittelbaren aufwandswirksamen Erfassung des Verlustes. Bei der Gesellschaft werden solche Vereinbarungen bereits zum Bilanzstichtag schlagend und es kommt zu keiner Auswirkung auf das Eigenkapital oder das Gesellschaftsvermögen. Die daraus entstehende Verbindlichkeit für den Gesellschafter wird aber erst nach Feststellung des Abschlusses rechtswirksam. Das erfordert den Ansatz einer Rückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag in der Gesellschafterbilanz, um dem drohenden Verlust Rechnung zu tragen.⁸⁹

4.1.4 Zuschreibung

Eine Wertaufholung der Anteile muss in Form einer Zuschreibung berücksichtigt werden, konkret heißt es dazu in § 208 Abs 1 UGB: *„Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 oder § 207 vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, daß die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.“* Für die Auslegung dieser Vorgabe gibt es in der Literatur zwei unterschiedliche Ansätze. Einer Meinung zufolge kommt es auf den Wegfall konkret jenes Grundes oder jener Gründe an, die für die Abschreibung ursprünglich maßgeblich war(en). Diese Auslegung entspricht weitgehend dem konkreten Wortlaut des Gesetzes. Andererseits kann man aber auch davon ausgehen, dass eine ursachenunabhängige Werterholung zu einer Zuschreibung führen sollte. Damit ist jegliche Art von Wertsteigerung gemeint, unabhängig vom konkreten Grund, welcher für die Abschreibung ausschlaggebend war. Diese (weiterführende) Ansicht wird damit auch dem Anspruch gerecht, ein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens abzubilden, va vor dem Hintergrund, dass es in der Praxis oftmals nicht den einen ausschlaggebenden Grund für eine Abschreibung gibt, sondern eine Vielzahl differenziert zu betrachtender Faktoren.⁹⁰

Die Aufwertung darf maximal bis zu den historischen Anschaffungskosten erfolgen, auch wenn der beizulegende Wert darüber liegt. Für den Fall, dass der Vergleichswert niedriger ist, als die historischen Anschaffungskosten, so darf nur bis zu diesem Betrag aufgewertet werden. Die Zuschreibung muss spätestens mit dem Ende jenes Geschäftsjahres erfolgen, in wel-

⁸⁹ *Fritz-Schmied/Schwarz*, Anteile an Personengesellschaften in bilanzieller Beurteilung 43.

⁹⁰ *Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 54f.

chem von dem Wegfall der Abschreibungsgründe Kenntnis erlangt wurde. Es ist auch möglich, dass der Zeitpunkt der Kenntniserlangung in den Zeitraum zwischen Aufstellung und Feststellung des Abschlusses fällt. Die Zuschreibung muss dann als werterhellender Umstand berücksichtigt werden, sofern die Gründe für den Wegfall der Abschreibung im abgelaufenen Geschäftsjahr liegen.⁹¹

Der Grund für eine Zuschreibung kann, muss aber nicht in vorhergegangenen Verlusten liegen. Wurden die Kapitalkonten der Gesellschafter aufgrund von Verlusten herabgemindert und werden diese durch im Anschluss entstandene Gewinne wieder aufgefüllt, dann ist eine Wertaufholung der Anteile zu prüfen und gegebenenfalls eine Zuschreibung durchzuführen.⁹²

4.2 Steuerrechtliche Folgebewertung der Anteile

Wie in Kapitel 3.3 bereits festgehalten, ist ein Personengesellschaftsanteil steuerrechtlich kein eigenständiges Wirtschaftsgut. Eine Folgebewertung mittels der oben beschriebenen Zu- oder Abschreibung kommt daher nicht in Frage. Unternehmensrechtlich vorgenommene Zu- oder Abschreibungen sind durch eine Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.⁹³ Da die Personengesellschaft kein Steuersubjekt darstellt, erfolgt die Besteuerung auf Ebene der Mitunternehmer nach den allgemeinen Vorgaben des EStG.⁹⁴

4.2.1 Besteuerung auf Ebene des Mitunternehmers

Die Gewinnanteile der Mitunternehmer zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, dies ist dem § 23 Z 2 EStG zu entnehmen: *„Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind: Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.“* Dies gilt sowohl für natürliche Personen als auch für Kapitalgesellschaften, deren Einkünfte gemäß § 7 Abs 3 KStG grundsätzlich unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb fallen.

⁹¹ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 56f.

⁹² *Fritz-Schmied/Schwarz*, Anteile an Personengesellschaften in bilanzieller Beurteilung 46.

⁹³ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 66.

⁹⁴ *Winkler*, Einkommensteuer für Steuerberater II/2, 515.

Die Vorgehensweise der Ermittlung und Verteilung auf die Mitunternehmer ist in der EStR Rz 5848ff geregelt. Ausgangspunkt für die Gewinnverteilung ist der unternehmensrechtlich ermittelte Gesamtgewinn auf Ebene der Gesellschaft. Es muss sichergestellt sein, dass die Einkünfte letztlich einer natürlichen oder juristischen Person zur Ertragsbesteuerung zugerechnet werden. Bei der Zuteilung des Gewinns ist auf die Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag Rücksicht zu nehmen. Die unternehmensrechtliche Gewinnverteilung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapital-, Arbeits- und Haftungsrisiken der Gesellschafter ist steuerlich anzuerkennen. Bei der Verteilung auf die Gesellschafter ist auch auf deren persönliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.⁹⁵

Auf Ebene der Mitunternehmer müssen daher etwaige Ergänzungsbilanzen und gegebenenfalls die mit dem Sonderbetriebsvermögen in Zusammenhang stehenden Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben Berücksichtigung finden. Diese Einnahmen oder Ausgaben fallen zB in Form von Mieteinnahmen oder Abschreibungen an und werden dem jeweiligen Gesellschafter zugerechnet. Sie wirken sich damit unmittelbar auf dessen steuerrechtliches Ergebnis aus.⁹⁶

Für die Besteuerung der Gewinnanteile ist nicht auf den Zeitpunkt oder die Möglichkeit der Entnahme abzustellen. Der Gewinn wird in jenem Veranlagungsjahr versteuert, in dem das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet. Ein Verlust wird ebenso den Mitunternehmern bzw ihren Kapitalkonten direkt zugerechnet.⁹⁷

Für die Komplementär-GmbH als Mitunternehmerin gelten weitgehend die oben genannten Bestimmungen gleichermaßen. Abweichungen zu den Bestimmungen für natürliche Personen sind dabei lediglich beim Sonderbetriebsvermögen zu beachten. Da bei diesen Körperschaften immer von einem einheitlichen Gewerbebetrieb auszugehen ist, stellen Übertragungen aus dem Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft in das Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmerschaft (und umgekehrt) einen steuerneutralen Vorgang dar.⁹⁸

⁹⁵ *Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 66; EStR 2000 Rz 5852ff.

⁹⁶ *Winkler*, Einkommensteuer für Steuerberater II/2, 521.

⁹⁷ *Urnik/Brandt*, taxlex 2019, 341.

⁹⁸ KStR 2013 Rz 406.

Auch bei der Gewinnverteilung gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Komplementär-GmbH wonach die Verteilung sich nach den (freien) Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag richtet. Zu beachten ist, dass eine dem Haftungsrisiko entsprechende Vergütung erfolgen muss. Als Basis für das Haftungsentgelt gilt das Vermögen, dessen Verlust von der Komplementär-GmbH riskiert wird. Das entspricht dem Gesamtvermögen der GmbH (einschließlich stiller Reserven) abzüglich des Fremdkapitals.⁹⁹

4.2.2 Folgebewertung nach der Spiegelbildmethode

Die Bilanzierung der Beteiligung in der Gesellschafterbilanz hat den Vorgaben im Steuerrecht zufolge zwingend nach der Spiegelbildmethode zu erfolgen, aus steuerrechtlicher Sicht bestehen keine Unklarheiten hinsichtlich der Art und Weise der Bilanzierungsmethode. Einer VwGH Entscheidung zufolge, ist die Spiegelbildmethode unabhängig davon anzuwenden, in welcher Weise die Anteile unternehmensrechtlich erfasst wurden.¹⁰⁰ Das bedeutet, dass die Anteile spiegelbildlich zum Kapitalkonto des Gesellschafters bei der Personengesellschaft in die Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft übernommen werden.

Im Rahmen der steuerlichen Bilanzierung kommt es daher in jedem Fall zu einer phasenkonformen Ergebniserfassung (im Gegenteil zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung). Der Gewinn wird anteilig dem Kapitalkonto des Gesellschafters zugerechnet, wodurch es zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes in der Steuerbilanz des Gesellschafters kommt. Im Fall eines Verlustes wird das Kapitalkonto des Gesellschafters reduziert und es kommt zu einer Verminderung des Beteiligungsbuchwertes.¹⁰¹

Aufgrund dieser sehr deutlichen Unterschiede zwischen der Zuflussmethode und der Spiegelbildmethode wird für die Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft in der Regel eine Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich sein. Kommt es im Rahmen der Zuflussmethode in der unternehmensrechtlichen Bilanz zu einer phasenkongruenten Gewinnrealisierung, dann wird in einem ersten Schritt, der den Gesellschaftern zugewiesene unternehmensrechtliche Gewinn erfasst. Anschließend werden die steuerrechtlich relevanten Verhältnisse auf Ebene der einzelnen Gesellschafter in Form von Sonderbe-

⁹⁹ Jakom/Peyerl, EStG¹³ § 23 III. Rz 220; EStR 2000 Rz 5890.

¹⁰⁰ VwGH 27.08.1998, 96/13/0165; Bertl/Fraberger, RWZ 2001, 184; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 9.

¹⁰¹ oV, RWP 2011, 44.

triebseinnahmen und -ausgaben berücksichtigt. Eine Abweichung zum steuerpflichtigen Gewinn ist dann mittels einer Mehr-Weniger-Rechnung auszugleichen.¹⁰²

Kann es aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer phasenkongruenten Bilanzierung des Gewinnanteils kommen, dann darf der Gewinnanteil unternehmensrechtlich erst im Folgejahr bilanziert werden. Steuerrechtlich ist der Gewinn aber in jenem Jahr zu erfassen, in dem das Geschäftsjahr der Personengesellschaft endet. Demzufolge muss der gesamte steuerrechtliche Gewinn im Zuge der Mehr-Weniger-Rechnung zugerechnet werden.¹⁰³

Auch im Falle eines Verlustes kann es zu unterschiedlichen Ansätzen in der Unternehmens- und Steuerbilanz kommen. So wäre es zB möglich, dass ein Gesellschafter nicht zur Übernahme und zum Ausgleich von Verlusten verpflichtet ist und der zugewiesene Verlustanteil in der unternehmensrechtlichen Bilanz nicht ausgewiesen wird.¹⁰⁴

Die unterschiedlichen Ansätze führen unter Umständen zu dauerhaften temporären Differenzen zwischen der Unternehmens- und Steuerbilanz und können daher den Ansatz passiver oder aktiver latenter Steuern zur Folge haben. Weiterführend zu latente Steuern iZm Anteilen an Personengesellschaften siehe *Fritz-Schmied/Schwarz*.¹⁰⁵

4.3 Anwendung der Spiegelbildmethode auch für die unternehmensrechtliche Folgebewertung?

Die Spiegelbildmethode wird nach wie vor auch für die Bilanzierung der Anteile in der Unternehmensbilanz angewendet. Diese Herangehensweise wird oft kritisch hinterfragt, als Argument wird angeführt, dass damit den Bewertungsprinzipien des UGB widersprochen wird. Im Schrifttum finden sich unterschiedliche Auffassungen zur Problematik der Spiegelbildmethode in der Unternehmensbilanz, aber auch Rechtfertigungen für deren Anwendung.¹⁰⁶

¹⁰² oV, RWP 2011, 47.

¹⁰³ oV, RWP 2011, 47.

¹⁰⁴ oV, RWP 2011, 47.

¹⁰⁵ *Fritz-Schmied/Schwarz*, Bewertung von Unternehmen 347ff.

¹⁰⁶ *Egger/Samer/Bertil*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 240.

4.3.1 Laufende Gewinnzuweisung

Wie im letzten Abschnitt erläutert, kommt es bei einer Gewinnerzielung zu einer direkten Erhöhung des Kapitalkontos des Gesellschafters. Wird dieser Vorgang spiegelbildlich in die Unternehmensbilanz übernommen, führt das im Zuge der Spiegelbildmethode zu einer Erhöhung des Anteils im Anlagevermögen. Bei der Bilanzierung wird der Ertrag erfolgswirksam erfasst und der Beteiligungsansatz wird erhöht. Erst bei einer Auszahlung reduziert sich das Kapitalkonto des Gesellschafters wieder und damit auch der Ansatz der Beteiligung.¹⁰⁷

Die undifferenzierte Erhöhung des Beteiligungsansatzes wird im Schrifttum unterschiedlich begründet, so könnte man den Vorgang als nachträgliche Anschaffungskosten klassifizieren und damit nicht als Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips, wenn der Beteiligungsbuchwert über die ursprünglichen Anschaffungskosten aufgewertet wird.¹⁰⁸

In § 203 Abs 2 UGB findet sich eine explizite Nennung von nachträglichen Anschaffungskosten unter der Definition des Begriffs Anschaffungskosten. Eine nähere Angabe was darunter zu verstehen ist, findet sich im Gesetzestext nicht. Nach hA ist für die Aktivierung von nachträglichen Anschaffungskosten va entscheidend, dass sie in einem kausalen Verhältnis zum Erwerbsvorgang stehen, oder, dass es sich inhaltlich um Anschaffungskosten handelt. Dazu zählen spätere Aufwendungen, die aber bereits im Zuge der Anschaffung bekannt waren, oder spätere Erhöhungen des Kaufpreises.¹⁰⁹ Zu einer nachträglichen Erhöhung des Kaufpreises, kann es im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmensanteilen bspw durch einen vereinbarten variablen Kaufpreis oder durch eine Earn-out-Klausel kommen.¹¹⁰ In der Regel wird eine solche Anpassung aber vereinbart sein.

Unternehmensrechtlich lässt sich mE keine Begründung dafür finden, warum laufende Gewinne als nachträgliche Anschaffungskosten erfasst werden sollten. Insbesondere da man davon ausgehen kann, dass es im Rahmen der Folgebewertung auch mehrmals zur Gewinnerfassung kommen kann. Eine Erhöhung der Anschaffungskosten knüpft in der Regel an einen Erwerbsvorgang. Gegebenenfalls könnte man den Gewinnanteil als Einlage klassifizieren. Dieser Vorgang kann aber nicht in jedem Fall automatisch vorgenommen werden.¹¹¹

¹⁰⁷ oV, RWP 2011, 44.

¹⁰⁸ oV, RWP 2011, 44.

¹⁰⁹ Konezny in Torggler, UGB³ § 203 III. Rz 24.

¹¹⁰ Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 32.

¹¹¹ Fritz-Schmied/Schwarz, SWK 2009, 68.

Fraglich ist auch der Zeitpunkt der Gewinnerfassung. Aufgrund des Durchgriffsprinzips wird der Gewinnanteil im Rahmen der Spiegelbildmethode phasenkongruent erfasst. Die Zurechnung erfolgt zum Bilanzstichtag der Personengesellschaft. Wie in Abschnitt 4.1.1 erläutert, gilt es eine mögliche phasenkongruente Gewinnerfassung zuerst zu prüfen und nur dann durchzuführen, wenn den vorgegebenen Kriterien entsprochen wird. Eine andere Vorgehensweise würde der Stellungnahme des AFRAC entgegenstehen.¹¹² Bei der Realisierung wird auch nicht danach unterschieden, ob die Gewinnanteile entnahmefähig sind oder nicht. Die gesamten Gewinnanteile werden beim Gesellschafter unabhängig von möglichen Entnahmebeschränkungen erfasst. Durch die Vorgehensweise der automatischen ertragswirksamen Gewinnerfassung, kommt er zu einer Vermischung der Vermögenssphäre der Gesellschaft und des Gesellschafters. Angesichts der rechtlichen Selbständigkeit der Personengesellschaft sind Gewinne der Gesellschaft nicht automatisch Gewinne der Gesellschafter. Es sollte daher zwischen den Vermögenssphären eine klare Trennung eingehalten werden.¹¹³

Anderer Ansicht in Bezug auf die Spiegelbildmethode sind die Autoren *Egger/Bertl*. Hinsichtlich der Gewinnrealisierung sei zu beachten, dass die Gesellschafter einer Personengesellschaft gemäß § 203 UGB einen Anspruch auf Auszahlung eines Gewinnanteils haben. Darauf basierend ist ein Gesellschafterbeschluss für die Gewinnauszahlung nicht erforderlich und es könne der Gewinnanteil unter normalen Umständen mit dem Ausweis in der Bilanz als realisiert betrachtet werden. Begründet wird die Argumentation auch mit dem Hinweis auf die AFRAC-Stellungnahme zum Eigenkapital der GmbH & Co KG, wonach für die Bildung einer Gewinnrücklage entweder eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung oder ein Widmungsbeschluss der Gesellschafter vorhanden sein muss.¹¹⁴ Darüber hinaus stellen nicht ausgeschüttete Gewinne bei Personengesellschaften eine Kapitalerhöhung dar. Dadurch kommt es zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten für die Beteiligung und somit nicht zu einer Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips.¹¹⁵ Es wird hier offenbar davon ausgegangen, dass die entsprechenden Gewinnanteile automatisch als Einlage angesehen werden können.

Ein zusätzliches Argument für die Anwendung der Spiegelbildmethode sehen die Autoren in den gesetzlichen Vorgaben des UGB zur Konzernrechnungslegung. Als ausschlaggebend wird § 264 UGB hinsichtlich der Anwendung der Equitymethode angesehen. Diese Methode

¹¹² AFRAC 4 (2013), Rz 10.

¹¹³ *Fritz-Schmied/Schwarz*, SWK 2009, 68.

¹¹⁴ AFRAC 18 (2015), Rz 16; *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem UGB I¹⁷ 241.

¹¹⁵ *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem UGB I¹⁷ 241.

entspricht der Spiegelbildmethode und es wird für alle Beteiligungen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, die Equitymethode vorgeschrieben. Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass der Konzern gemäß § 250 Abs 3 UGB als ein einziges Unternehmen angesehen wird.¹¹⁶

Außerhalb einer Konzernstruktur ist aber anzunehmen, dass die jeweiligen Gesellschaften als unabhängige rechtlich selbständige Gebilde zu betrachten sind und das Argument des Konzernabschlusses mE nicht für alle Anteile an Personengesellschaften gelten kann.

4.3.2 Laufende Verlustzuweisung

Wird ein anteiliger Verlust nach der Spiegelbildmethode erfasst, so wird der Beteiligungsansatz in der Gesellschafterbilanz automatisch reduziert. Durch diese Vorgehensweise kann der Ansatz auch einen negativen Wert aufweisen. In der Praxis wird der Buchwert aber höchstens auf den Betrag von Null abgewertet, eine weitere negative Bewertung wird außerbilanziell evident gehalten.¹¹⁷

Eine Prüfung ob eine Abschreibung erforderlich bzw von Dauer ist wird dabei nicht durchgeführt. Für Finanzanlagen besteht grundsätzlich ein Wahlrecht eine Abwertung auch dann vorzunehmen, wenn sie nicht von Dauer ist. Diese Regelung findet sich in § 204 Abs 2 UGB. Die Formulierung impliziert aber auch, dass die Dauer bzw der Grund für die Abschreibung geprüft und darauf basierend das Wahlrecht gegebenenfalls genützt wird.

Die Vorgehensweise bei der Spiegelbildmethode, nach der bei Eintreten eines Verlustes automatisch der Buchwert der Anteile reduziert wird, wird daher im Allgemeinen als Sonderbestimmung ohne gesetzliche Basis angesehen. Da der Anteil unternehmensrechtlich einen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, sollte kein Unterschied zur Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen bestehen. Eine außerplanmäßige Abschreibung ohne Überprüfung der Dauerhaftigkeit widerspricht den Regelungen des § 204 Abs 2 UGB.¹¹⁸

Die Autoren *Fritz-Schmied/Schwarz* sehen in der automatischen Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung die Ausübung eines „überzogenen Vorsichtsprinzips“. Es ist davon auszugehen, dass das Auftreten eines Verlustes nicht zwingend in gleicher Höhe den Buch-

¹¹⁶ Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem UGB I¹⁷ 241.

¹¹⁷ oV, RWP 2011, 44.

¹¹⁸ oV, RWP 2011, 44; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 204 I. Rz 56.

wert des Anteils am Unternehmen reduzieren muss. Wie in Kapitel 4 erläutert, können Verluste auch vorübergehender Natur sein, in der Form von Anlaufverlusten oder aufgrund konjunktureller Schwankungen auftreten. Sind im Gesellschaftsanteil stille Reserven enthalten, müssen auch diese bei einer etwaigen Abschreibung berücksichtigt werden. Eine Reduktion der stillen Reserven als Folge eines Verlustes, führt ebenfalls zu keiner Abwertung des Buchwertes. Vor dem Hintergrund einer vorsichtigen Ertrags- und Aufwandserfassung, sehen die Autoren daher eine Präferenz für die Bilanzierung im Rahmen der Zuflussmethode.¹¹⁹

Diese Argumentation wird auch dadurch unterstützt, dass nach hA im Rahmen der Bewertung alle Chancen und Risiken zu berücksichtigen sind. Im Zweifel muss jenen Faktoren ein höheres Gewicht eingeräumt werden, die zu einem niedrigeren Erfolgs- und Vermögensausweis führen. Das bedeutet aber nicht, dass von vornherein die ungünstigste Variante in Form einer stets pessimistischen Haltung gewählt werden muss. Der Entscheidung für den Wertansatz muss eine vernünftige unternehmerische Beurteilung zugrunde liegen. Das gilt vor dem Hintergrund der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu zeichnen.¹²⁰

Denkbar wäre aber auch, dass eine betragsgleiche Abschreibung in Höhe eines eingetretenen Verlustes nicht zu vorsichtig ist, sondern unter Umständen nicht weiterreichend genug. Vor allem dann, wenn mit weiteren Verlusten zu rechnen ist oder andere Gründe für eine Abwertung bereits erkennbar sind. Die unternehmensrechtliche Bilanzierung hat unter Bedachtnahme auf das Imparitätsprinzip zu erfolgen. In § 201 Abs 2 lit b UGB wird im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vorsicht ausdrücklich darauf hingewiesen: „...erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind“. Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung von Kapitalerhaltung und Gläubigerschutz, darauf zu achten ist, bereits erkennbare Verluste zu bilanzieren, auch wenn diese noch nicht realisiert wurden.¹²¹

Auf Basis der Spiegelbildmethode können keine absehbaren Verluste bilanziert werden. Es kommt erst bei tatsächlichem Entstehen der Verluste zur Zurechnung zum Kapitalkonto des Gesellschafters und damit zur Reduktion des Beteiligungsansatzes. Das Imparitätsprinzip

¹¹⁹ Fritz-Schmied/Schwarz, SWK 2009, 68ff.

¹²⁰ Frabeger et al in Hirschler, Bilanzrecht I² § 201 II. Rz 154.

¹²¹ Frabeger et al in Hirschler, Bilanzrecht I² § 201 II. Rz 168.

wird zwar auch im Steuerrecht berücksichtigt, zB im Zusammenhang mit Teilwertabschreibungen und in der Regelung für Rückstellungen.¹²² Allerdings kommt eine Teilwertabschreibung für Personengesellschaftsanteile aus steuerrechtlicher Sicht nicht in Betracht, da es sich um keine eigenständigen Wirtschaftsgüter handelt. Daraus folgt, dass bei (strenger Auslegung) der Spiegelbildmethode, eine Abwertung immer nur in gleicher Höhe zu einem entstandenen Verlust erfolgen kann und zwar erst dann, wenn dieser Verlust realisiert ist. Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund der Bilanzierungsprinzipien kritisch zu betrachten.

4.4 Zusammenfassung der Unterschiede in der Folgebewertung der Anteile

Zusammenfassend lässt sich eine ganze Reihe an grundlegenden Unterschieden in der Vorgehensweise der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Folgebilanzierung festhalten.

Bei der Bilanzierung von Gewinnanteilen können Unterschiede sowohl beim Zeitpunkt der Erfassung als auch bei der Höhe des Gewinnanteils entstehen. Nach steuerrechtlichen Vorgaben wird der Gewinn zwingend phasengleich dem jeweiligen Kapitalkonto des Gesellschafters zugerechnet und im jenem Veranlagungsjahr versteuert, indem das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet. Aus unternehmensrechtlicher Sicht hängt der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung insbesondere davon ab, ob die Feststellung des Abschlusses der Personengesellschaft vor Abschlussfeststellung des Gesellschafters erfolgt und ob die Kriterien für eine phasengleiche Gewinnrealisierung gegeben sind.

Hinsichtlich der Höhe der Gewinnanteile ist aus unternehmensrechtlicher Sicht auf etwaige Entnahmebeschränkungen Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus kommt es bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns und der damit erforderlichen Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter in der Regel zu einer Abweichung zur Höhe des unternehmensrechtlich ermittelten Gewinns.

Ähnliche Differenzen zwischen unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Erfassung ergeben sich bei der Verlustbilanzierung. Auch hier erfolgt aus steuerrechtlicher Sicht eine unmittelbare Zuordnung zum Kapitalkonto des Gesellschafters und eine damit einhergehende Abwertung des Buchwertes der Anteile in der Steuerbilanz. Unternehmensrechtlich führt ein Verlust nicht zwingend zu einer außerplanmäßigen Abschreibung, die Notwendigkeit dafür

¹²² *Fraberger et al in Hirschler*, Bilanzrecht I² § 201 II, Rz 176.

muss zuerst überprüft werden. Gegebenenfalls kann eine Abschreibung sogar schon vor Eintritt von Verlusten notwendig sein. Aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips müssen auch erkennbare Verluste unter Umständen bilanziert werden.

Aus dieser unterschiedlichen Vorgehensweise variiert daher der Ansatz der Beteiligungshöhe in der Unternehmensbilanz und Steuerbilanz regelmäßig. Insbesondere wenn für die unternehmensrechtliche Bilanzierung die Zuflussmethode gewählt wird und die vorgenommenen Abschreibungen, Zuschreibungen und zeitlichen Differenzen bei der Ertragsrealisation in der Steuerbilanz wieder neutralisiert werden müssen. Zu geringeren Abweichungen kommt es durch die Übernahme der Spiegelbildmethode des Steuerrechts in die Unternehmensbilanz. In diesem Fall werden die Vorgaben des Steuerrechts übernommen und damit auch die Unterschiede größtenteils aufgehoben.

Allerdings bleibt ein grundlegender Unterschied bestehen, auch bei der Anwendung der Spiegelbildmethode in der Unternehmensbilanz. Die Einordnung der Anteile als eigenständiges Vermögensgut im Unternehmensrecht und die daraus folgende Notwendigkeit, die Bilanzierung vor dem Hintergrund der Prinzipien des UGB vorzunehmen. Insbesondere bei Anwendung der Spiegelbildmethode kann den Bilanzierungsprinzipien oft nicht ausreichend entsprochen werden.

4.5 Fallbeispiel zur Folgebewertung der Anteile

Fortsetzung zum Fallbeispiel auf S 25

Angabe Teil 2:

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftet die Bäckerei Brezel GmbH & Co KG einen unternehmensrechtlichen Gewinn in Höhe von EUR 32.000,-, davon entfallen 40% auf die Z&Z GmbH. Der Bilanzstichtag der Personengesellschaft ist der 31.12., die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt am 05.03.2019 und jener der Z&Z GmbH am 30.03.2019. Die Auszahlung der Gewinnanteile erfolgt am 02.04.2019. Es liegen zum Bilanzstichtag keine Entnahmebeschränkungen vor. Laut Gesellschaftsvertrag wird der Gewinn den Gesellschaftern nach Aufstellung des Jahresabschlusses ohne weitere Beschlusserfordernisse zugerechnet.

Wie erfolgt die unternehmensrechtliche Verbuchung des Ergebnisses bei Anwendung der Zuflussmethode bei der Z&Z GmbH?

Buchung:

31.12.2018 (2) Sonstige Forderungen / (8) Erträge aus Beteiligungen 12.800,-
02.04.2019 (2) Bank / (2) Sonstige Forderungen 12.800,-

Anmerkung:

Der ursprüngliche Buchwert der Beteiligung in Höhe von EUR 64.000,- bleibt unverändert bestehen, der Beteiligungsertrag wird auf dem Konto Sonstige Forderungen erfasst. Eine phasenkongruente Ergebniserfassung des Gewinnanteils darf erfolgen, da der Zeitpunkt der Abschlussfeststellung der Personengesellschaft vor jener der GmbH liegt und keine Entnahmebeschränkungen vorliegen. Würden die Kriterien für die phasenkongruente Erfassung nicht vorliegen, dürfte der Gewinn erst im Geschäftsjahr 2019 erfasst werden.

Wie erfolgt die unternehmensrechtliche Verbuchung des Ergebnisses bei Anwendung der Spiegelbildmethode bei der Z&Z GmbH?

Buchung:

31.12.2018 (0) Beteiligungen / (8) Erträge aus Beteiligungen 12.800,-
02.04.2019 (2) Bank / (0) Beteiligungen 12.800,-

Anmerkung:

Durch die Spiegelung des Kapitalkontos erhöht sich der Buchwert der Beteiligung zum 31.12.2018 um EUR 12.800,- auf in Summe EUR 76.800,-. Erst durch die Auszahlung der Gewinnanteile reduziert sich das variable Kapitalkonto bei der Personengesellschaft und spiegelbildlich dazu sinkt der Buchwert der Beteiligung wieder.

Variante:

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftet die Bäckerei Brezel GmbH & Co KG einen unternehmensrechtlichen Verlust in Höhe von EUR 16.000,-. Da es sich dabei um das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres handelt, geht man von einem Anlaufverlust aus.

Wie erfolgt die unternehmensrechtliche Verbuchung des Ergebnisses bei Anwendung der Zuflussmethode bei der Z&Z GmbH?

Es erfolgt keine Buchung, da es sich um einen Anlaufverlust handelt und eine Abwertung der Anteile nicht von Dauer wäre. Es wird daher von einer außerplanmäßigen Abschreibung in der Unternehmensbilanz abgesehen. In diesem Fall ist eine (negative) Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich, da der Verlust zur Ermittlung des steuerrechtlichen Ergebnisses phasenkonkret zu erfassen ist. Dadurch entsteht eine temporäre Differenz zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Ansatz, es ist eine passive latente Steuer anzusetzen.

Wie erfolgt die unternehmensrechtliche Verbuchung des Ergebnisses bei Anwendung der Spiegelbildmethode bei der Z&Z GmbH?

Buchung:

31.12.2018 (8) Abschreibung auf Finanzanlagen / (0) Beteiligungen 6.400,-

Anmerkung:

Der Verlustanteil wird anteilig dem Kapitalkonto der GmbH zugerechnet und spiegelbildlich wird der Buchwert der Beteiligung in der Gesellschafterbilanz außerplanmäßig auf EUR 57.600,- abgeschrieben. Es entstehen keine Unterschiede zwischen unternehmens- und steuerrechtlichem Ansatz.

5 Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung

Im folgenden Kapitel wird der Beteiligungsabgang wieder in einem ersten Schritt aus Sicht des Unternehmensrechts und anschließend aus steuerrechtlicher Perspektive betrachtet. Insbesondere aus ertragssteuerlicher Sicht bestehen hinsichtlich der Art und Weise der Übertragung der Anteile (entgeltlich/unentgeltlich) erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungserlöses. In einer thematischen Eingrenzung wird nur die entgeltliche Übertragung der Anteile betrachtet. Die unentgeltliche Übertragung im Zuge einer Erbschaft, Schenkung oder einer Umgründung wird nicht behandelt. In diesen Fällen wird kein Veräußerungsgewinn ermittelt, sondern es kommt zur Buchwertfortführung beim Rechtsnachfolger; weiterführend dazu siehe *Urnik/Rohn*.¹²³ Nicht behandelt wird ebenfalls die Aufgabe, bspw in Form einer Zerschlagung des Betriebes oder der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit.¹²⁴ Zum Schluss des Kapitels werden erneut die zentralen Unterschiede der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanzierung herausgearbeitet.

5.1 Unternehmensrechtliche Bilanzierung

Gemäß § 124 Abs 1 UGB ist die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nur zulässig, sofern es im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist oder sofern die übrigen Gesellschafter ihre Zustimmung geben. Aufgrund dessen, dass die Struktur einer Personengesellschaft im Gegenteil zur Kapitalgesellschaft einen hohen Bezug zur Person des Gesellschafters aufweist, ist in § 131 UGB verankert, dass die Veränderung des Mitgliederbestandes grundsätzlich zur Auflösung der gesamten Gesellschaft führt. Allerdings besteht dennoch die Möglichkeit der Fortführung der Gesellschaft bei entsprechendem Beschluss, wie in § 141 UGB festgehalten wird, oder sofern es im Gesellschaftsvertrag geregelt ist.¹²⁵

Aus unternehmensrechtlicher Sicht bestehen für die Bilanzierung des Abgangs von Finanzanlagen keine besonderen Regelungen. Der Abgang von Personengesellschaftsanteilen wird ähnlich behandelt wie der Abgang von Kapitalgesellschaftsanteilen. Auch hier geht man im Unternehmensrecht wieder von einem eigenständigen Wirtschaftsgut aus. Denkbar sind grundsätzlich verschiedene Formen des Anteilsabgangs, wie der Verkauf (entgeltlich), der Tausch als Sonderform des Verkaufs, die Entnahme im Zuge einer Umgründung oder die Li-

¹²³ *Urnik/Rohn*, Handbuch der österreichischen Steuerlehre III³ 576.

¹²⁴ *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 I. Rz 1ff.

¹²⁵ *Urnik/Herbst*, Handbuch der österreichischen Steuerlehre III³ 470.

quidation der Gesellschaft.¹²⁶ Hier wird der thematische Fokus auf die entgeltliche Übertragung in Form des Verkaufs gelegt.

Der Zeitpunkt des Verkaufs richtet sich nach dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums. Der Veräußerungsgewinn oder -verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Restbuchwert des Vermögensgegenstandes. Die Höhe des Erlöses richtet sich dabei nach den Vorgaben des § 189a Z 5 UGB. In diesem Sinne sind Erlöschmälerungen zum Abzug zu bringen. Andere mit dem Verkauf in Zusammenhang stehende Aufwendungen wie Notariatskosten oder Provisionen sind nicht Teil eines Veräußerungsgewinns oder Verlustes.¹²⁷

Sofern der Veräußerungserlös den Restbuchwert übersteigt, erfolgt der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 Abs 2 Z 13 UGB unter der Position „*Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens.*“ Kommt es zu einem Veräußerungsverlust erfolgt der Ausweis unter eigener Position gemäß § 231 Abs 2 Z 14 UGB „*Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens...*“. Die Positionen dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Für Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen gilt außerdem, dass sie gesondert auszuweisen sind, sofern es sich beim berichtenden Unternehmen nicht um eine kleine Gesellschaft handelt.¹²⁸

Mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft kommt es unter bestimmten Umständen (je nach Art des Beteiligungsabgangs) auch zu Auswirkungen auf die Gesellschaftsbilanz. Im Zuge einer Veräußerung an einen Dritten erfolgt eine Umbenennung des dem jeweiligen Gesellschafter zugeordneten Kapitalkontos. Auf das Vermögen der Gesellschaft hat der Gesellschafterwechsel aber keine Auswirkungen, die Bilanz wird auch danach unverändert fortgeführt. Etwaige Ergänzungsbilanzen des Gesellschafters sind nur aus steuerrechtlicher Perspektive relevant und scheinen in den Unternehmensbilanzen daher nicht auf. Dasselbe gilt auch, wenn es zu einer Veräußerung des Anteils an die verbleibenden Gesellschafter kommt. Die Vermögenssphäre der Gesellschaft bleibt bestehen und die unternehmensrechtlichen Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden werden unverändert fortgeführt.¹²⁹

¹²⁶ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 90.

¹²⁷ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 96.

¹²⁸ Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 UGB A III.1 Rz 98.

¹²⁹ *Fritz-Schmied/Schwarz*, Anteile an Personengesellschaften in bilanzieller Beurteilung 47f.

5.2 Steuerrechtliche Bilanzierung

Die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils fällt unter den Bereich der Veräußerungsgewinne gemäß § 24 Abs 1 EStG:

„Veräußerungsgewinne sind Gewinne, die erzielt werden bei

1. der Veräußerung

- des ganzen Betriebes
- eines Teilbetriebes
- eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist

2. der Aufgabe des Betriebs (Teilbetriebes).“

Veräußerungsgewinne iSd § 24 sind nur im Rahmen der betrieblichen Einkünfte möglich und umfassen ein sehr breites Spektrum, von der Aufgabe oder dem Verkauf des gesamten Betriebes, bis zur Veräußerung eines einzelnen Mitunternehmeranteils. Für ertragsteuerliche Zwecke ist daher vorab genau zu definieren, welche Art des Vermögens übertragen wird (ob Betrieb/Teilbetrieb oder Anteil) und ob es sich um eine entgeltliche/unentgeltliche Übertragung oder um eine Aufgabe des gesamten Betriebes handelt. In Abbildung 1 werden die Formen der Unternehmensbeendigung dargestellt und es wurde die thematische Eingrenzung dieser Arbeit markiert:¹³⁰

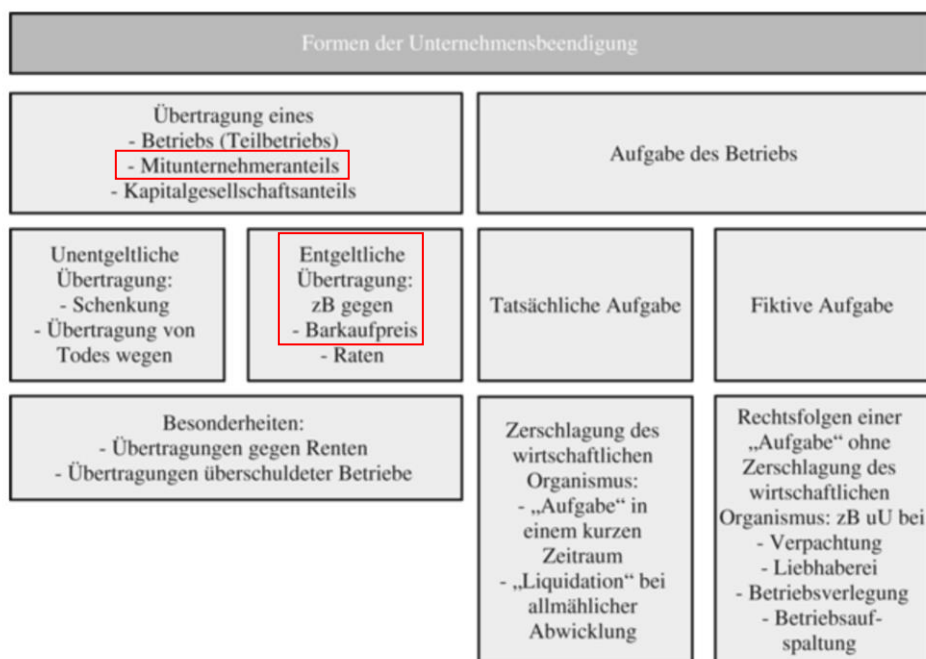


Abbildung 1: Formen der Unternehmensbeendigung

(Quelle: *Urnik*, Handbuch der österreichischen Steuerlehre 439).

¹³⁰ *Urnik*, Handbuch der österreichischen Steuerlehre III³ 439f.

Der Fokus liegt damit auf der entgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf einen Dritten oder auf die bisherigen Gesellschafter. Es kommen dafür unterschiedliche Varianten in Frage, je nachdem auf welchen Nachfolger welcher Anteil übertragen wird. Die im folgenden definierten Vorgänge fallen unter die Veräußerungsgewinne gemäß § 24 EStG unabhängig davon, ob sich die Anteile im Betriebsvermögen des Mitunternehmers befinden oder nicht:¹³¹

- Ausscheiden eines Gesellschafters, der seinen Anteil auf einen neuen Gesellschafter oder auf die verbleibenden Gesellschafter überträgt.
- Eintreten eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft und eine damit einhergehende Veräußerung von Anteilen der bisherigen Gesellschafter an den neuen Gesellschafter.
- Veränderung der Beteiligungsverhältnisse der bestehenden Gesellschafter gegen Entgelt.
- Anwachsen der Gesellschaftsanteile eines ausscheidenden Gesellschafters auf die bestehenden Gesellschafter.
- Die Übertragung einer Quote des Betriebsvermögens eines Einzelunternehmers auf einen neu eintretenden Gesellschafter.

Ein Gesellschafterwechsel berührt die Identität der Gesellschaft grundsätzlich nicht. Das gilt sowohl beim Wechsel einzelner Gesellschafter als auch dann, wenn alle Gesellschafter wechseln, die Gesellschaft selbst aber zivilrechtlich fortbesteht.¹³²

Ziel der Regelung in § 24 EStG ist es, die Besteuerung der angestauten stillen Reserven sicherzustellen. Für die Gewinnermittlung ist in § 24 Abs 2 EStG folgendes festgehalten:

„Veräußerungsgewinn im Sinne des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt. Dieser Gewinn ist für den Zeitpunkt der Veräußerung oder der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 oder § 5 zu ermitteln. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, ist als Veräußerungsgewinn jedenfalls der Betrag seines negativen Kapitalkontos zu erfassen, den er nicht auffüllen muß.“

¹³¹ Fraberger/Papst in Doralt et al, EStG²¹ § 24 Tz 78ff; Jakom/Kanduth-Kristen, EStG¹³ § 24 II. Rz 25; EStR 2000 Rz 5964ff.

¹³² Jakom/Kanduth-Kristen, EStG¹³ § 24 II. Rz 28; VwGH 11.6.91, 90/14/0048.

Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns hat dementsprechend durch einen Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs 1 oder § 5 EStG zu erfolgen, das gilt auch für die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen. Falls der Gewinn der Gesellschaft vor der Veräußerung nach § 4 Abs 3 ermittelt wurde, dann ist im Zuge der Veräußerung auf einen Betriebsvermögensvergleich überzugehen.¹³³ In diesem Zusammenhang ist ein Übergangsgewinn gemäß § 4 Abs 10 EStG zu ermitteln und beim letzten Gewinnermittlungszeitraum vor der Veräußerung zu erfassen.¹³⁴

Grundsätzlich bestehen zwei anerkannte Methoden, um die Höhe des Veräußerungsgewinns zu berechnen. Die Nettomethode, welche den Veräußerungserlös ohne Übernahme betrieblicher Schulden dem Wert des steuerlichen Kapitalkontos gegenüberstellt, sowie die Bruttomethode, welche den Veräußerungserlös inkl. betrieblicher Schulden mit dem Buchwert des Aktivvermögens vergleicht. Beide Methoden müssen zum selben Ergebnis führen. Grundsätzlich ermittelt sich der Veräußerungsgewinn als Differenz zwischen Veräußerungserlös ieS abzüglich Veräußerungskosten und dem steuerlichen Wert des Kapitalkontos. Der Gewinn ist dabei einzeln für jeden Mitunternehmer zu berechnen, wobei üblicherweise die Nettomethode angewendet wird.¹³⁵ Zur detaillierten Aufstellung der beiden Methoden und Berechnung des Gewinns siehe *Urnik/Herbst*. Tabelle 1 zeigt das Schema für die Nettomethode zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach *Urnik/Herbst*.¹³⁶

Veräußerungserlös ieS (Barbetrag, bei Stundung oder Ratenzahlung: Barwert)
+ vom Erwerber übernommene private Schulden (gemeiner Wert)
+ gemeine Werte der ins Privatvermögen übernommenen Aktiva
+ zugunsten des Veräußerungsgewinnes aufzulösende Rücklagen oder Nachversteuerungsbeträge
- Wert des Betriebsvermögens laut Steuerbilanz (-positives/+negatives Kapitalkonto)
- Vom Erwerber nicht übernommene Betriebsschulden (Buchwert)

¹³³ *Fraberger/Papst* in *Doralt et al*, EStG²¹ § 24 Tz 185; *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 III. Rz 58.

¹³⁴ *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 III. Rz 90.

¹³⁵ *Fraberger/Papst* in *Doralt et al*, EStG²¹ § 24 Tz 190; *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 III. Rz 90.

¹³⁶ *Urnik/Herbst*, Handbuch der österreichischen Steuerlehre III³ 521f; *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 III. Rz 59.

- Zugunsten des laufenden Gewinns aufzulösende Rücklagen
- Veräußerungskosten
Veräußerungsgewinn oder -verlust gemäß § 24

Tabelle 1: Nettomethode zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns gemäß § 24 EStG
(Quelle: *Urnik/Herbst*, Handbuch der österreichischen Steuerlehre 521).

Der Mitunternehmeranteil umfasst neben dem Anteil am Gesellschaftsvermögen auch allfällige Mehr- oder Minderwerte laut Ergänzungsbilanzen sowie etwaiges Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters. Die Erlöse aus dem Sonderbetriebsvermögen zählen zum Veräußerungsgewinn, selbst dann, wenn die Veräußerung an einen Dritten und nicht an den Anteilserwerber erfolgt. Das Sonderbetriebsvermögen teilt dabei das steuerliche Schicksal des Mitunternehmeranteils.¹³⁷

Wie in § 24 Abs 2 festgehalten, ist der ausscheidende Mitunternehmer nicht verpflichtet ein negatives Kapitalkonto aufzufüllen. In diesem Fall ist als Veräußerungsgewinn aber jedenfalls die Höhe des negativen Kapitalkontos (inkl. Ergänzungs- und Sonderbilanzen) zu erfassen. Die Regelung gilt unabhängig von zivilrechtlichen Haftungsbeschränkungen und trifft vor allem die Kommanditisten, die unternehmensrechtlich nicht zur Auffüllung eines herabgeminderten Kapitalkontos verpflichtet sind.¹³⁸

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns erfolgt grundsätzlich in jenem Jahr, in welchem die Übertragung vollzogen wird und die Gesellschaftsrechte auf den Nachfolger übergehen. Der Zeitpunkt hängt dabei von den getroffenen Vereinbarungen ab, es kann sich um den Vertragstag oder einen späteren Zeitpunkt handeln.¹³⁹

Da es bei der Veräußerung von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen zu einer Aufdeckung von hohen stillen Reserven kommen kann, besteht eine Reihe von steuerlichen Begünstigungen für Veräußerungsgewinne. Diese gelten aber vornehmlich für natürliche Personen, auch der in § 24 Abs 2 EStG genannten Freibetrag kann nicht von Körperschaften in Anspruch genommen werden, welche unter § 7 Abs 3 KStG fallen.¹⁴⁰

¹³⁷ *Fraberger/Papst* in *Doralt et al*, EStG²¹ § 24 Tz 102; *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 III. Rz 90; EStR 2000 Rz 5967.

¹³⁸ *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 III. Rz 90; EStR 2000 Rz 5987.

¹³⁹ EStR 2000 Rz 5669.

¹⁴⁰ *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 VI. Rz 101.

5.3 Zusammenfassung der Unterschiede in der Bilanzierung der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung

Auch im Rahmen der Veräußerung zeigt sich wieder die unterschiedliche Behandlung der Anteile im Unternehmensrecht und Steuerrecht. Unternehmensrechtlich wird ein Teil des Finanzanlagevermögens veräußert, es kommen dabei keine besonderen Vorgaben zur Anwendung. Der Veräußerungsgewinn oder -verlust ergibt sich als Differenz zwischen Restbuchwert und Veräußerungserlös. Die Veräußerung von Personengesellschaftsanteilen wird dabei ähnlich bilanziert, wie die Veräußerung anderer Gesellschaftsanteile, man orientiert sich an den allgemeinen Prinzipien der Bilanzierung.

Aus steuerrechtlicher Sicht zeigt sich wesentlich stärker der Charakter der Personengesellschaft und die Verknüpfung des Mitunternehmers mit seiner Gesellschaft. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungserlöses ist eine Vielzahl an Sonderregelungen zu beachten, wobei es auch für die Methode der Berechnung der Veräußerungsgewinnes oder -verlustes eine einheitliche Vorgehensweise gibt. Die persönlichen Voraussetzungen des steuerpflichtigen werden berücksichtigt und es finden damit auch die Ergänzungs- und Sonderbilanzen der Mitunternehmer in die Berechnung Eingang. Die Art und Weise der Übertragung (in welcher Form, auf welchen Rechtsnachfolger, in welchen Zeitraum und gegen welche Gegenleistung) muss klar definiert werden und hat erhebliche Auswirkungen auf den steuerpflichtigen Veräußerungserlös. An dieser Stelle zeigt sich wieder der Charakter der Mitunternehmerschaft. Während der Kauf und Verkauf von Personengesellschaftsanteilen rechtlich und betriebswirtschaftlich als „share deal“ zu sehen sind, erfolgt die ertragssteuerliche Behandlung als „asset deal“.¹⁴¹

Sofern im Rahmen der Folgebewertung nicht die Spiegelbildmethode zur Anwendung kommt, werden laufende Gewinne und Verluste unternehmensrechtlich in anderer Höhe und gegebenenfalls auch zu einem anderen Zeitpunkt erfasst, als in der steuerrechtlichen Bilanzierung. Kommt es anschließend zu einem Verkauf der Anteile, wird die Höhe der Buchwerte in der Unternehmens- und Steuerbilanz variieren. Darüber hinaus müssen bei der Veräußerung der Anteile aus ertragssteuerlicher Sicht auch die besonderen Verhältnisse des Gesellschafters (wie sein Sonderbetriebsvermögen) berücksichtigt werden. Im Zuge eines Verkaufs wird sich hinsichtlich der Höhe des Veräußerungsgewinns und -verlustes daher ebenfalls ein Unter-

¹⁴¹ Jakom/*Kanduth-Kristen*, EStG¹³ § 24 II. Rz 25.

schied zeigen. Eine Mehr-Weniger-Rechnung wird daher auch bei der Veräußerung notwendig sein.

5.4 Fallbeispiel zur Veräußerung der Anteile

Fortsetzung des Fallbeispiels von S 45

Angabe Teil 3:

Am 07.11.2019 veräußert die Z&Z GmbH ihren Anteil an der Personengesellschaft und überträgt diesen an die K&K GmbH. Die K&K GmbH übernimmt als neue Gesellschafterin die Funktion des Komplementärs. Der Veräußerungserlös beträgt EUR 75.000,-, der Kapitalanteil der Z&Z GmbH beträgt zu diesem Zeitpunkt EUR 64.000 (dies entspricht dem Buchwert der Beteiligung nach UGB, es bestehen keine Ergänzungs- oder Sonderbilanzen). An Veräußerungskosten fallen in Summe EUR 1.200,- an.

Wie erfolgt die Berechnung des unternehmensrechtlichen Veräußerungsgewinns?

Der unternehmensrechtliche Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Buchwert und beträgt daher EUR 11.000,-. Zusätzlich werden die Veräußerungskosten als Aufwand erfasst.

Buchung:

07.11.2019 (2) Bank 75.000,- / (8) Erträge aus Beteiligungsabgang 11.000,-
(0) Beteiligungen 64.000,-

07.11.2019 (7) Sonstige Aufwände / (2) Bank 1.200,-

Wie erfolgt die Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns?

Veräußerungserlös	75.000,-
- Veräußerungskosten	- 1.200,-
- Kapitalanteil	- 64.000,-
<hr/>	
Veräußerungsgewinn	9.800,-

Anmerkung:

Da zwischen dem unternehmensrechtlichen Buchwert der Beteiligung und dem Anteil am Kapitalkonto keine Differenzen bestehen, ergeben sich auch hinsichtlich des Veräußerungsgewinns keine Unterschiede zwischen UGB und Steuerrecht. Die Veräußerungskosten werden unternehmensrechtlich gesondert verbucht, somit ergibt sich in Summe ein Gewinn in gleicher Höhe.

Fortsetzung Variante von S 46:

Der Veräußerungserlös beträgt EUR 75.000,-, der Kapitalanteil der Z&Z GmbH beträgt zu diesem Zeitpunkt EUR 57.600. Aufgrund der Anwendung der Zuflussmethode (bei welcher der Anlaufverlust nicht erfasst wurde), beträgt der Buchwert nach UGB EUR 64.000,-. An Veräußerungskosten fallen in Summe EUR 1.200,- an.

Wie erfolgt die Berechnung des unternehmensrechtlichen Veräußerungsgewinns?

Der unternehmensrechtliche Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Buchwert und beträgt auch in diesem Fall EUR 11.000,-. Zusätzlich werden die Veräußerungskosten als Aufwand erfasst.

Buchung:

07.11.2019 (2) Bank 75.000,- / (8) Erträge aus Beteiligungsabgang 11.000,-
(0) Beteiligungen 64.000,-

07.11.2019 (7) Sonstige Aufwände / (2) Bank 1.200,-

Wie erfolgt die Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns?

Veräußerungserlös	75.000,-
- Veräußerungskosten	- 1.200,-
- Kapitalanteil	- 57.600,-
<hr/>	
Veräußerungsgewinn	16.200,-

Anmerkung:

In diesem Fall ist eine positive Mehr-Weniger-Rechnung zur Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses der Z&Z GmbH erforderlich. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist höher als der unternehmensrechtliche Gewinn, da die Kapitaleinlage durch den Verlust herabgemindert war, der Buchwert nach UGB aufgrund der Anwendung der Zuflussmethode aber nicht abgeschrieben wurde.

6 Überblick über die Unterschiede und Prüfung einer Vereinheitlichung der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanzierung der Anteile an Personengesellschaften

6.1 Zusammenfassung der Unterschiede

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Unterschiede zwischen UGB und Steuerrecht im Wesentlichen darauf zurückzuführen sind, dass Personengesellschaftsanteile aus ertragsteuerlicher Sicht keine eigenständigen Wirtschaftsgüter darstellen. Dieser Aspekt zeigt sich in allen Phasen der Bilanzierung, von der Ersterfassung zum Zeitpunkt der Anschaffung, über die Folgebewertung, bis zur Veräußerung der Anteile. Es gilt stets, dass die unternehmensrechtliche Bilanzierung anderen Prinzipien folgt als die steuerrechtliche Bilanzierung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die jeweiligen geltenden Normen im UGB und EStG sowie deren Auswirkung bzw Unterschiede in der Bilanzierung:

	UGB	EStG	Unterschied
Kauf der Anteile	§ 203, Aktivierung der Anteile zu AK.	EStR Rz 2249, kein WG iSd § 6 EStG, die AK der Beteiligung entsprechen dem steuerlichen Kapitalkonto inkl. Ergänzungs- und Sonderbilanzen.	Eigenständig bewertbares Vermögensgut im UGB vs Durchgriffsprinzip im Steuerrecht.
Folgebewertung	§§ 204 und 208, Außerplanmäßige Abschreibung bzw Zuschreibung bei Wertaufholung, Zuflussmethode oder Spiegelbildmethode möglich.	EStR Rz 5801-5808, Spiegelbildmethode verpflichtend vorgesehen gem VwGH 27.08.1998, 96/13/0165.	Unterschiede hinsichtlich Zeitpunkt (phasenkongruente Erfassung) und Höhe bei der Bilanzierung von lfd. Gewinnen/Verlusten.

Veräußerung der Anteile	Keine Sonderbestimmung, Gewinn/Verlust ergibt sich aus Differenz zwischen Veräußerungserlös und Restbuchwert.	§ 24, EStR Rz 5501-5719, Betriebsvermögensvergleich gem § 4 (1) oder § 5 zur Ermittlung von Veräußerungsgewinn oder -verlust.	Share Deal nach Unternehmensrecht, Asset Deal im Steuerrecht.
--------------------------------	---	---	---

Tabelle 2: Rechtliche Normen und Unterschiede bei der Bilanzierung von Personengesellschaftsanteilen nach UGB und Steuerrecht (eigene Darstellung).

Auf Grundlage des UGB und unter Anwendung des Anschaffungskostenverfahrens bzw der Zuflussmethode werden die Anteile an Personengesellschaften sehr ähnlich bilanziert, wie Anteile an einer Kapitalgesellschaft. Durch diese Einordnung können die GoB weitgehend berücksichtigt werden, auch in Hinblick auf die Bilanzierung antizipierter Verluste durch eine Abschreibung der Anteile. Ein wesentliches Argument für diesen Zugang ist die getreue Darstellung der Vermögens- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Wenn diese aber als unbeschränkt haftender Gesellschafter fungiert, stellt sich die Frage, an welcher Stelle diese unbeschränkte Haftung ersichtlich wird. In dieser Hinsicht besteht zwischen Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen ein erheblicher Unterschied. Sofern die GmbH die Rolle des Komplementärs einnimmt, besteht eine sehr enge Verbindung zur Personengesellschaft und diese Konstellation ist nicht mit einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft vergleichbar, zumindest nicht aus gesellschaftsrechtlicher und ertragsteuerlicher Sicht.

Die Personengesellschaft und ihre Gesellschafter werden im Steuerrecht in vielerlei Hinsicht anders behandelt als die Kapitalgesellschaft mit ihren Gesellschaftern. Dass die Bilanzierung der jeweiligen Anteile in gleicher oder ähnlicher Weise erfolgt (wie das auf Basis des UGB gehandhabt wird), ist nach derzeit geltendem Rechtsrahmen nicht möglich. Insbesondere, da die Personengesellschaft kein Steuersubjekt darstellt und die Besteuerung gemäß dem Durchgriffsprinzip auf Ebene der Mitunternehmer erfolgt. Der besondere Charakter der Mitunternehmerschaft im Steuerrecht zeigt sich auch in ihrer Definition, wonach neben dem Unternehmerrisiko in der Regel auch eine Unternehmerinitiative vorausgesetzt wird und damit unter Umständen ein erheblicher Einfluss auf die Entwicklung der Personengesellschaft.

Die steuerrechtliche Vorgehensweise bei der Bilanzierung ist mit der Spiegelbildmethode klar definiert und durch die entsprechenden VwGH Entscheidungen verankert. Auf steuerrechtlicher Basis gibt es hinsichtlich anderer Methoden wenig Spielraum, auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sind andere Formen der Bilanzierung nicht denkbar. Dazu müssten grundlegende Prinzipien geändert werden wie bspw die zwingend phasengleiche Gewinnbesteuerung auf Ebene der Mitunternehmer oder die steuerrechtliche Anerkennung einer außerplanmäßigen Abschreibung der Anteile ohne vorhergegangenen Verlust.

Weniger eindeutig ist die Bilanzierung der Anteile im Unternehmensrecht geregelt. Es gibt hier keine explizite Vorgabe für das Vorgehen bei Personengesellschaftsanteilen. Dadurch erwächst ein gewisser Spielraum für unterschiedliche Methoden und Interpretationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund einer strengen Auslegung der GoB und unter Berücksichtigung des imparitätischen Realisationsprinzips ist die Spiegelbildmethode keine befriedigende Lösung. Insbesondere aus diesem Grund wird in der Literatur oftmals für die Zuflussmethode, insbesondere im Rahmen der Folgebewertung, argumentiert. Obwohl auch bei dieser Methodik eine durchgehende Trennung der Vermögenssphäre der Gesellschaft und des Gesellschafters nicht immer gegeben ist.

Es stellt sich die Frage, ob eine Vereinheitlichung der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Methodik überhaupt möglich ist, ohne dabei gegen die grundlegende Systematik und die Prinzipien der jeweiligen Rechtsbereiche zu verstoßen. Erstrebenswert wäre eine Vereinheitlichung *va* unter dem Aspekt einer Vereinfachung des Bilanzierungsprozesses; eine Aufwandsreduktion für die betroffenen Unternehmen im Sinne einer Einheitsbilanz.

6.2 Auf dem Weg zur Einheitsbilanz?

Die Diskussion rund um das Thema Einheitsbilanz und ob bzw wie eine Vereinheitlichung zu bewerkstelligen wäre, wird schon seit vielen Jahrzehnten geführt. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich besteht bis heute ein enger Zusammenhang zwischen unternehmerischer und steuerlicher Gewinnermittlung. Ursprünglich wurde die entsprechende Regelung zum Maßgeblichkeitsgrundsatz auf Basis des deutschen Rechts im Jahr 1938 ins österreichische Recht übernommen und 1953 austrifiziert.¹⁴² Die Grundlage bildet § 5 Abs 1 EStG in welchem die Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen GoB für die steuerliche Gewinnermittlung festgelegt ist. Obwohl durch diese Vorgabe die unternehmensrechtliche und steuerrecht-

¹⁴² Bertl/Eberhartinger/Hirschler in FS Djanani 740.

liche Bilanzierung in vielen Bereichen vereinheitlicht ist, bestehen nach wie vor auch zahlreiche Unterschiede, die aus verschiedensten Gründen nicht gleichgezogen wurden. Zuerst sollen die gängigen Argumente für und wider die Einheitsbilanz dargelegt werden, um anschließend zu prüfen, inwieweit die Überlegungen zu diesem Thema für die Bilanzierung von Personengesellschaftsanteilen einen Beitrag leisten können.

In der Literatur lassen sich sowohl zahlreiche Argumente für die Einheitsbilanz finden als auch kritische Meinungen, die es nicht als erstrebenswertes Ziel erachten, die Steuerbilanz noch weiter der Unternehmensbilanz anzugleichen (oder umgekehrt). Nach Ansicht von *Hirschler* sind es insbesondere folgende Punkte, die für das Maßgeblichkeitsprinzip und damit auch für die Einheitsbilanz sprechen:¹⁴³

- Eine Vereinfachung für den Steuerpflichtigen, der nur eine Gewinnermittlung durchzuführen hat.
- Eine Vereinfachung für Abgabebehörden, da mit der Unternehmensbilanz eine zuverlässige Dokumentation entsteht, die weitreichende Anforderungen erfüllen und gegebenenfalls einer Abschlussprüfung standhalten muss.
- Eine Vereinfachung für den Gesetzgeber welcher auf bestehende Normen verweisen kann.

Als Argumente dagegen werden folgende Punkte angeführt:¹⁴⁴

- Unterschiedliche Grundsätze und Gesetzeszwecke von UGB und Steuerrecht stehen dem Ziel einer umfassenden Vereinheitlichung entgegen.
- Durch das Maßgeblichkeitsprinzip wird eine eigenständige Weiterentwicklung des UGB verhindert, da auch steuerliche Folgen berücksichtigt werden müssen.
- Der Fokus auf die Vereinheitlichung stört das Ziel einer Harmonisierung und Internationalisierung der Rechnungslegung.

Neben den kritischen Argumenten in Bezug auf die unterschiedlichen Zielsetzungen von UGB und Steuerrecht und der Behinderung einer Fortentwicklung stellt sich auch die Frage, ob durch Änderungen in den einzelnen Bereichen überhaupt das Ziel der Vereinfachung für die Unternehmen erreicht wird. *Lindbauer* sieht diesen Aspekt eher kritisch und argumentiert,

¹⁴³ *Hirschler*, RWZ 2015, 213.

¹⁴⁴ *Hirschler*, RWZ 2015, 213.

mit Verweis auf das RÄG 2010 und 2014, dass durch die Novellen nicht unbedingt eine relevante Verwaltungsvereinfachung einhergeht. Nach Ansicht des Autors wurde zwar ein Schritt in Richtung Einheitsbilanz gesetzt, allerdings betrafen die Anpassungen in erster Linie Bereiche, in denen bereits größtenteils Gleichklang bestand, oder es kam zu einer Einschränkung von unternehmensrechtlichen Wahlrechten. Es besteht sogar die Befürchtung, dass solche Maßnahmen kurzfristig zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten aufgrund der notwendigen Umstellung führen. Während der Autor die Angleichung zwischen Steuerrecht und UGB durch das RÄG 2014 kritisch betrachtet, sieht er die Umsetzung der Novellen in Bezug auf das Ziel der Modernisierung und Internationalisierung als eher gelungen.¹⁴⁵

Trotz der bestehenden Bemühungen den Weg in Richtung Einheitsbilanz zu gehen, bestehen nach wie vor zahlreiche Unterschiede, nicht nur in der Bilanzierung von Mitunternehmeranteilen, sondern auch in anderen Bereichen. Beispielhaft sollen nur einige Unterschiede angeführt werden: Unterschiede in der Höhe der Rückstellungsbewertung, bei Abschreibungsmethoden, in der Anerkennung von Aufwandsrückstellungen und pauschalen Forderungsbewertungen, in der Bewertung von Einlagen, in der Firmenwertabschreibung usw.¹⁴⁶

Es scheint so, als ob eine Einheitsbilanz im Sinne einer gänzlichen Deckungsgleichheit nicht nur in weiter Ferne ist, sondern aufgrund der unterschiedlichen Grundsätze der Bereiche auch nicht realistisch ist. Aufgrund von zahlreichen steuerrechtlichen Besonderheiten weicht das EStG stark von den Regelungen des UGB ab. Um also zumindest eine weitgehende Vereinheitlichung zu erreichen, wäre eine tiefgehende Überarbeitung von Unternehmens- und/oder Steuerrecht notwendig.¹⁴⁷

Die Frage in welche Richtung eine Angleichung erfolgen soll (Angleichung des Steuerrechts an UGB oder in umgekehrter Weise) ist nicht einfach zu beantworten, insbesondere vor dem Hintergrund der den Bereichen zugrundeliegenden Prinzipien. Steuerrechtliche Bestimmungen können nicht einfach mit dem Ziel der Vereinfachung abgeändert werden. Es wurde vom VfGH festgehalten, dass das Steuerrecht eine besonders genaue gesetzliche Determinierung verlangt, da in diesem Bereich ein erhöhtes Rechtsschutzbedürfnis besteht.¹⁴⁸ Ziel soll eine Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip sein und das erfordert eine klare Festsetzung des steuerlichen Einkommens. So müsste im Fall einer Ausweitung des Maßgeblich-

¹⁴⁵ Lindbauer, RWZ 2015, 218.

¹⁴⁶ Hirschler, RWZ 2015, 211.

¹⁴⁷ Lindbauer, RWZ 2015, 218; Rohatschek/Broidl, SWK 2018, 1190.

¹⁴⁸ VfGH 20.6.1994, B 473/92.

keitsprinzips zumindest sichergestellt sein, dass für die Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses eine ausreichend klar definierte Regelung besteht.¹⁴⁹

Sofern man dem UGB also mehr Flexibilität unterstellt, besteht noch die Möglichkeit diesen Bereich an die steuerrechtlichen Bestimmungen anzunähern. Allerdings soll auch hier auf das übergeordnete Ziel der möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus basiert das UGB auf europarechtlichen Grundlagen, welche vom nationalen Gesetzgeber entsprechen zu berücksichtigen ist.¹⁵⁰

Die bestehenden Unterschiede werden daher aus verschiedenen Perspektiven zu prüfen sein. Es stellt sich stets die Frage, welche Unterschiede beseitigt werden können, ohne damit die Prinzipien von Unternehmensrecht und/oder Steuerrecht zu untergraben und ob sinnvolle Lösungsvorschläge für eine Angleichung argumentiert werden können. Das Thema Einheitsbilanz ist nach wie vor sehr aktuell und auch ein angestrebtes politisches Ziel. Ein kürzlich veröffentlichtes Diskussionspapier von Seiten des AFRAC zeigt den Status quo in Bezug auf die Einheitsbilanz, sowie mögliche Lösungsansätze und Empfehlungen zur Vereinheitlichung. Ziel des aktuellen Regierungsübereinkommens ist uA Rechtssicherheit und Entlastung für Selbständige und KMUs zu schaffen, auch auf Basis einer Einheitsbilanz, die zu Rechtssicherheit und Entlastung beitragen soll. Wie in zahlreichen anderen Beiträgen zu dem Thema verweist man auch im Diskussionspapier auf die rechtlichen Grundlagen und Grenzen, die dem Projekt Einheitsbilanz zugrunde liegen¹⁵¹:

- Anpassungen des UGB an das Steuerrecht sind nur unter Berücksichtigung der EU-Bilanzrichtlinie möglich.
- Die Zwecke der unternehmens- und steuerrechtlichen Bilanzierung müssen dieselben sein und sich auch im gleichen Verständnis der GoB widerfinden.
- Es bedarf eines umfassend konkretisierten Maßgeblichkeitsprinzips welches sich ausdrücklich und ausschließlich auf das UGB bezieht.
- Für ein einheitliches Verständnis der Maßgeblichkeit bedarf es auch einer Überarbeitung der teils unterschiedlichen Terminologie im Unternehmens- und Steuerrecht. Da-

¹⁴⁹ Lindbauer, RWZ 2015, 219.

¹⁵⁰ Lindbauer, RWZ 2015, 219.

¹⁵¹ AFRAC (2020) Rz 3.

zu zählen die Begriffe „Wirtschaftsgut“ vs „Vermögensgegenstand“ und „Teilwert“ bzw „gemeiner Wert“ vs „beizulegender Wert“ bzw „beizulegender Zeitwert“.

- Auf Basis des Diskussionspapiers ist das UGB noch mehr als bisher die Basis für die Gewinnermittlung, aus diesem Grund müssen Ansatz und Bewertungswahlrechte weitgehend beseitigt werden, um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen.

Die Unterschiede in Bezug auf Mitunternehmeranteile werden im AFRAC Beitrag explizit angesprochen. Ein Lösungsansatz für die Einheitsbilanz auf dieser Ebene kann allerdings nicht gemacht werden. Es heißt hier lediglich, dass die Unterschiede in Unternehmens- und Steuerrecht bestehen bleiben, solange das Durchgriffsprinzip im Steuerrecht gilt und der Mitunternehmeranteil kein eigenständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellt.¹⁵² Mit Bezug auf das Diskussionspapier, argumentieren *Schlager/Titz*, dass für eine Harmonisierung von UGB und EStG insbesondere das Steuerrecht gefragt sein wird. Um eine „größere Lösung“ zu erreichen, sehen die Autoren die Notwendigkeit für eine Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes. Durch punktuelle Anpassungen wie bspw bei Themen der Forderungsbewertung oder Rückstellungsbildung kann ein Schritt hin zur Einheitsbilanz gesetzt werden. Eine Vereinfachung der Besteuerung von Personengesellschaften wird sich durch Einzelmaßnahmen nach Ansicht der Autoren nicht umsetzen lassen. Dafür benötige es eine großzügigere Modernisierung der Gewinnermittlung.¹⁵³

Es lässt sich festhalten, dass für die Vereinheitlichung die unternehmens- und steuerrechtliche Zielsetzung weitgehend dieselbe sein sollte. Obwohl Bemühungen in diese Richtung gemacht wurden und werden und auch ein bekundeter politischer Wille besteht, ist man von der Einheitsbilanz nach hA noch weit entfernt. Inwieweit eine Angleichung der Ziele und Prinzipien der Rechtsnormen erreicht werden kann und ob bzw in welchen Bereichen es sinnvoll ist, wird weiterhin kritisch diskutiert werden. Eine Vereinfachung der Bilanzierung kann aus den oben genannten Gründen nicht jegliche Unterschiede in der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanzierung beseitigen. Hilfreich im Sinne der Rechtssicherheit und einer einfacheren Anwendung könnte eine klare Definition und Abgrenzung des Maßgeblichkeitsprinzips sein. Dort wo Unterschiede und Abweichungen vom UGB als notwendig erachtet werden, können diese taxativ aufgelistet werden. Abgesehen von kleineren Schritten hin zur

¹⁵² AFRAC (2020) Rz 5.

¹⁵³ *Schlager/Titz*, RWZ 2020, 236.

oder weg von der Einheitsbilanz scheint es, als ob für eine echte Vereinfachung eine umfassende Reform der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften notwendig wäre.¹⁵⁴

7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Abschließend soll noch einmal auf die wesentlichen Unterschiede eingegangen werden, die im Laufe der Arbeit dargestellt wurden. Diese betreffen va die Folgebewertung der Anteile sowie die Vorgehensweise bei deren Veräußerung. Für die unternehmensrechtliche Folgebewertung kommen grundsätzlich zwei Methoden zum Einsatz, die Zuflussmethode und die Spiegelbildmethode. Bei Anwendung der Zuflussmethode werden die Personengesellschaftsanteile ähnlich den Kapitalgesellschaftsanteilen bilanziert, eine phasenkongruente Ergebniserfassung wird vorab geprüft und gegebenenfalls durchgeführt. Eine Abschreibung kann durchgeführt werden, sofern Verluste eintreten oder auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt (wenn diese absehbar sind). Eine andere Vorgehensweise erfolgt bei Anwendung der Spiegelbildmethode in der Unternehmensbilanz. Dabei wird die Bilanzierung der Anteile spiegelbildlich dem Kapitalkonto des Gesellschafters vorgenommen. Die Konten werden phasen- und spiegelbildlich gleich bei der Ober- und Untergesellschaft geführt. Gewinnanteile und Einlagen erhöhen den ausgewiesenen Anteil, Verluste und Entnahmen reduzieren ihn.

Für die steuerrechtliche Bilanzierung darf nur die Spiegelbildmethode angewendet werden. Aufgrund dessen, dass die Personengesellschaftsanteile aus ertragssteuerlicher Sicht keine eigenständigen Wirtschaftsgüter darstellen, kann eine Folgebewertung mittels Zu- oder Abschreibung der Anteile nicht durchgeführt werden. Gemäß dem Durchgriffsprinzip erfolgt die Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters. Der Gewinn wird in jenem Veranlagungsjahr versteuert, in dem das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet. Ein Verlust wird ebenso den Mitunternehmern bzw ihren Kapitalkonten direkt zugerechnet.

Bei Anwendung der Spiegelbildmethode in der Unternehmensbilanz, kann den Prinzipien des UGB nicht in ausreichendem Maße entsprochen werden. Aus diesem Grund wird vielfach die Zuflussmethode für die unternehmensrechtliche Bilanzierung gewählt. Unternehmensrechtlich vorgenommene Zu- und Abschreibungen sind dann gegebenenfalls durch eine Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.

¹⁵⁴ *Dokalik/Hirschler*, RWZ 2020, 246; *Hirschler*, RWZ 2015, 214.

Es zeigt sich im Laufe der Arbeit, dass die Unterschiede der jeweiligen Methoden im UGB und Steuerrecht durch eine einfache Anpassung nicht beseitigt werden können, sondern ihren Ursprung in der unterschiedlichen Systematik der Regelungsbereiche haben. Solange das Durchgriffsprinzip besteht und die Personengesellschaft kein Steuersubjekt darstellt, können die Anteile nicht als eigenständige Wirtschaftsgüter bilanziert werden. Eine Anpassung der steuerrechtlichen Bilanzierung in Richtung UGB wäre aus derzeitiger Sicht mit einer umfassenden Reformierung des Besteuerungssystems der Mitunternehmerschaft verbunden. Die Basis für die steuerrechtliche Bilanzierung bildet der bestehende gesetzliche Rahmen, welcher mit der Spiegelbildmethode eine klare Vorgehensweise definiert.

Im Gegensatz dazu finden sich in der Unternehmensbilanz unterschiedliche Methoden im Einsatz. Die Spiegelbildmethode in die Unternehmensbilanz zu übernehmen, mag einen praktischen Weg darstellen, weil es zu keinen oder nur zu geringen Unterschieden zur steuerrechtlichen Bilanzierung kommt, es fehlt aber eine gesetzliche Basis dafür. Die Bewertung der Anteile entspricht damit nicht den Prinzipien der Bilanzierung, insbesondere das Vorsichtsprinzip kommt mE nicht ausreichend zum Ausdruck. Somit bleibt als Alternative für die Unternehmensbilanz noch die Zuflussmethode, damit kommt es zwar öfter zu Unterschieden zur steuerrechtlichen Bilanzierung, jedoch können die Anteile unabhängiger einer kritischen Bewertung unterzogen werden. Insbesondere im Rahmen der Folgebewertung kann eine Auf- oder Abwertung der Anteilshöhe kritisch hinterfragt und gegebenenfalls an erwartbare Entwicklungen angepasst werden. Schließlich sind das Vorsichtsprinzip und die außerplanmäßige Abschreibung im UGB ausdrücklich geregelt und auf das Finanzanlagevermögen entsprechend anzuwenden.

Literaturverzeichnis

Kommentare

Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²¹ (2020).

Hirschler, Bilanzrecht I² (2019).

Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, Bilanzposten-Kommentar (2017).

Jakom/Peyerl EStG¹³ (2020).

Torggler, UGB³ (2019).

Zib/Dellinger, UGB Großkommentar III¹ (2013).

Monografien und Sammelwerke

Bergmann/Ratka, Handbuch Personengesellschaften² (2016).

Bertl/Eberhartinger/Hirschler, Maßgeblichkeit in Deutschland und Österreich: Historische Entwicklung – Aktuelle Entwicklung – Zukünftige Entwicklung, in FS Djanani (2008) 739.

Brauneis/Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen/Schuschnig/Schwarz, Bewertung von Unternehmen (2016).

Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ (2018).

Fritz-Schmied/Schwarz, Anteile an Personengesellschaften in bilanzieller Beurteilung, in KWT (Hrsg), Personengesellschaften und andere Mitunternehmer sowie ihre Gesellschafter, GedS Bruckner (2013) 29.

Fritz-Schmied/Urnik/Bergmann, Handbuch Mitunternehmenschaften (2019).

Fröhlich, Praxis der Konzernrechnungslegung⁴ (2016).

Urnik/Herbst, Unternehmensverkauf, in *Tumpel/Aigner* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre: Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen³ (2017).

Weber, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht⁴ (2018).

Beiträge in Fachzeitschriften

Bertl/Fraberger, Bewertung von Beteiligungen, RWZ 2001, 184.

Dokalik/Hirschler, Die Einheitsbilanz aus der Sicht des UGB, RWZ 2020, 245.

Fritz-Schmied/Schwarz, Der Ergebnisausweis bei Personengesellschaften, RWZ 2012, 331.

Fritz-Schmied/Schwarz, Die bilanzielle Behandlung von Anteilen an einer Personengesellschaft, SWK 2009, 67.

Hirschler, Einheitsbilanz: Implikationen für das Steuerrecht, RWZ 2015, 210.

Lindbauer, Die Einheitsbilanz aus unternehmensrechtlicher Sicht, RWZ 2015, 215.

Mayr, Gewinnrealisierung und Anschaffungszeitpunkt, RdW 2000, 381.

oV, Bilanzielle Behandlung von Anteilen an Personengesellschaften, RWP 2011, 43.

Rohatschek/Broidl, Einheitsbilanz (k)ein erstrebenswertes Ziel? SWK 2018, 1190.

Schlager/Titz, Auf dem Weg zur Einheitsbilanz: Erste steuerliche Schritte im Konjunkturstärkungsgesetz 2020, RWZ 2020, 236.

Urnik/Brandt, Das Besteuerungssystem der Mitunternehmerschaften: Theoretische Grundlegung und Einkünfteermittlung, taxlex 2019, 336.

Winter/Kern/Hlawenka/Dietl, Der Gewinnanspruch aus einer KG und dessen laufende Verbuchung, RWP 2018, 134.

Judikatur

OGH 1.9.2010, 6 Ob 39/10v.

OGH 21.12.2015, 6 Ob 181/15h.

VfGH 20.6.1994, B 473/92.

VwGH 11.6.1991, 90/14/0048.

VwGH 27.08.1998, 96/13/0165.

Erlässe und Richtlinien

BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000, BMF-010203/0252-VI/6/2013 vom 05.06.2013.

Sonstiges

AFRAC-Stellungnahme 4, Dividendenaktivierung (UGB), (März 2013).

AFRAC-Stellungnahme 18, Eigenkapital bei der GmbH & Co KG (UGB), (Dezember 2015).

AFRAC-Stellungnahme 24, Beteiligungsbewertung (UGB) (März 2018).

AFRAC Diskussionspapier zur Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften des UGB und der Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts – Einheitsbilanz (Juni 2020).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formen der Unternehmensbeendigung	49
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nettomethode zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns gemäß § 24 EStG	52
Tabelle 2: Rechtliche Normen und Unterschiede bei der Bilanzierung von Personengesellschaftsanteilen nach UGB und Steuerrecht.	58

Abstract

In der vorliegenden Arbeit wird die unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierung der Anteile an Personengesellschaften behandelt. Im Vordergrund steht eine langfristige Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft, wie es in der Konstellation der GmbH & Co KG vorkommt. Es werden zwei Methoden, die Zuflussmethode und Spiegelbildmethode für die unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierung gegenübergestellt.

Im Rahmen der Arbeit werden die Unterschiede in der Bilanzierung systematisch anhand des Lebenszyklus der Anteile aufgearbeitet. Die unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierung wird jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs, für die Folgebewertung und zum Zeitpunkt der Veräußerung erläutert, die zentralen Unterschiede herausgearbeitet und die sich daraus ergebenden Problemstellungen analysiert. Zum besseren Verständnis wurde an jedes der drei Kapitel ein Fallbeispiel mit den Buchungsvarianten für die Zufluss- und Spiegelbildmethode angehängt. Basierend auf der Analyse werden in einem letzten Schritt mögliche Ansätze zur Vereinheitlichung der Methoden im Unternehmensrecht und Steuerrecht an Hand der den Regelungsbereichen zu Grunde gelegten Prinzipien argumentiert.

Es zeigt sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanzierung. Aufgrund des Durchgriffsprinzips bei Personengesellschaften hat die steuerrechtliche Bilanzierung zwingend nach der Spiegelbildmethode zu erfolgen. Diese Methode ist für die Unternehmensbilanz nur bedingt geeignet. Um den Prinzipien des UGB zu entsprechen (Anschaffungskostenprinzip, Niederstwertprinzip etc), kommt daher vielfach die Zuflussmethode zum Einsatz. Durch diese Vorgehensweise kommt es im Rahmen der Folgebewertung zu Unterschieden beim Zeitpunkt der Erfassung von laufenden Gewinnen und Verlusten und bei der Höhe der Buchwerte der Anteile. Eine Vereinheitlichung der Methoden im Sinne einer Einheitsbilanz scheint derzeit noch in weiter Ferne. Die unterschiedliche Systematik und Zielsetzung im Unternehmens- und Steuerrecht stehen einer einheitlichen Bilanzierung entgegen und zeigen sich insbesondere in der Behandlung der Anteile an Personengesellschaften.